



VERBAND DER  
FEUERWEHREN  
IN NRW

# Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt

*Teil 1*

Leitfaden zur Erstellung eines  
Schutzkonzepts zur Prävention  
sexualisierter Gewalt  
in den Feuerwehren in NRW



KINDER  
FEUERWEHR  
NRW



JUGEND  
FEUERWEHR  
NRW

[www.vdf.nrw](http://www.vdf.nrw)

#### **Herausgeber:**

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.  
Windhukstraße 80,  
42277 Wuppertal  
www.vdf.nrw

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Dieses Werk darf den mitarbeitenden Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt werden. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen und dem o. g. Verwendungszweck bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

#### **Links auf fremde Webseiten:**

Inhalte fremder Webseiten, auf die direkt oder indirekt verwiesen wird, liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des VdF NRW und der Verfasser. Sie machen sich die Inhalte nicht zu Eigen. Für alle Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung der in den verlinkten Webseiten aufrufbaren Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der verlinkten Webseiten.

#### **Trigger-Hinweis:**

Das vorliegende Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt behandelt sensible Themen wie Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und Schutzmaßnahmen. Diese Inhalte können belastend oder emotional herausfordernd sein, insbesondere für Personen, die selbst Erfahrungen mit Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gemacht haben. Falls die Inhalte Unwohlsein oder belastende Erinnerungen auslösen, ist es wichtig, auf das eigene Wohlbefinden zu achten. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine Pause einzulegen oder Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Vertrauenspersonen, Beratungsstellen oder Hilfsorganisationen stehen als Anlaufstellen zur Verfügung. Gerne können auch weitere Informationen zu passenden Unterstützungsangeboten bereitgestellt werden. Das eigene Wohlergehen hat oberste Priorität.



## **Vorwort – Es geht nur gemeinsam.**

Jeder Missbrauchsfall ist ein Fall zu viel – mit Folgen, die Betroffene oft ein Leben lang nicht mehr loslassen.

Missbrauch kann überall passieren – und damit natürlich auch in der Feuerwehr. Wir alle tragen Verantwortung für unsere Feuerwehren, weil wir als Leitungen der Feuerwehren oder als Leitungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren oder der Feuerwehrmusik Einfluss haben, wie unsere Feuerwehr funktioniert. Diese Verantwortung müssen wir auch wahrnehmen, um Missbrauch vorzubeugen, zu verhindern oder aufzudecken. Wir tun dies im Sinne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aus denen begeisterte und motivierte Feuerwehrleute werden sollen, die ihrem schönen Ehrenamt ein Leben lang zufrieden nachgehen. Diese Verpflichtung übernehmen wir gern – auch unabhängig davon, dass sie seit einiger Zeit verbindlich im Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschrieben ist.

Die Erstellung eines Schutzkonzeptes, das von uns im Sinne der Professionalität unserer Arbeit verlangt wird, ist kein einfacher Weg. Die Erstellung muss mehr als eine Pflichtübung sein, an deren Ende „ein Aktenordner mit viel bürokratischem Papier fürs Regal“ steht. Das Schutzkonzept muss positiven Einzug in unseren Arbeitsalltag halten – es muss also im besten Sinne „praxistauglich“ sein und gelebt werden, wenn es sein Ziel wirklich erreichen soll. Dies erreichen wir am besten durch lebensnahe, wenig komplizierte und für alle Mitglieder der Feuerwehr verständliche und nachvollziehbare Festlegungen.

In diesem Sinne unterstützen wir als Verband die Feuerwehren auf ihrem Weg zum Schutzkonzept: Einfach gehalten, pragmatisch, dem Lebens- und Arbeitsalltag einer Feuerwehr entsprechend – aber dabei ohne jeden Kompromiss, was Wirksamkeit und Professionalität angeht. Ich danke unseren beiden Bildungsreferentinnen Madeline Bracki-Smialkowski und Jessica Zensen und vielen weiteren Beteiligten für ihren großen Einsatz bei der Erstellung dieses Gesamtkonzepts. Dabei vergessen wir nicht die Vorarbeit unserer ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Alexander von den Steinen und Hester Hanekamp.

Meine Bitte geht dahin, die Erstellung des Schutzkonzepts nicht als lästige Pflichtübung abzutun, sondern als Qualitätszugewinn für unsere Feuerwehr-Jugendarbeit zu begreifen und zu nutzen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, welcher Aufwand mit der Erstellung verbunden ist, darf aber versichern: Es lohnt sich! Wir als Verband werden die angestoßenen Prozesse mit Serviceangeboten und Veranstaltungen begleiten und unterstützen.

*Wuppertal, im März 2025*

**Dr. Jan Heinisch**

*Vorsitzender VdF NRW e. V.*

<b>1. Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt</b>	<b>6</b>
<b>2. Einführung</b>	<b>7</b>
2.1. Schutzfaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit	7
2.2. Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Kinder- und Jugendfeuerwehren	7
2.3. Zielsetzung und Zielgruppe des Leitfadens	8
<b>3. Rechtliche Grundlagen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</b>	<b>8</b>
3.1. Was ist der Unterschied zwischen Kinder- und Jugendschutz?	8
3.2. Wovor sollen die Kinder und Jugendlichen geschützt werden?	8
3.3. Welche Aufgabe hat die Kinder- und Jugendfeuerwehr beim Kinder- und Jugendschutz?	8
3.4. Warum braucht es Schutzkonzepte in Organisationen?	9
3.5. Warum ist ein Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit wichtig?	9
3.6. Welche Sexualkontakte zwischen Kindern und Jugendlichen sind strafbar?	10
<b>4. Inhaltliche Grundlagen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</b>	<b>11</b>
4.1. Grenzverletzungen	11
4.2. Sexualisierte Übergriffe und Belästigungen	11
4.3. Sexualisierte Gewalt	12
4.4. Sexueller Missbrauch	12
4.5. Der Machtbegriff im Kontext sexualisierter Gewalt	12
4.6. Verhaltensmuster von Tätern und Täterinnen	13
4.6.1. Typisches Vorgehen von Tätern und Täterinnen	13
4.6.2. Minderjährige als Täter und Täterinnen	14
4.6.3. Konsequenzen für Täter und Täterinnen	15
<b>5. Weitere Bereiche der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen</b>	<b>16</b>
5.1. Feuerwehrmusik	16
5.2. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	18
5.3. Personen, die unregelmäßig in der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder in der Brandschutzerziehung tätig sind	20
5.4. Ansprechpersonen für Minderjährige in den (Einsatz-)Abteilungen	21
<b>6. Erstellung eines Schutzkonzeptes</b>	<b>22</b>
6.1. Vorgehen bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes	22
6.2. Die Erstellung des Schutzkonzeptes	23
6.2.1. Einrichtung einer Arbeitsgruppe	23
6.2.2. Zeitplan und Ablauf der Schutzkonzeptentwicklung	23
6.2.3. Zusammenfassung	25
6.3. Risiko- und Potenzialanalyse	26
<b>Baustein 1: Rahmenbedingungen</b>	27
<b>Baustein 2: Leitbild</b>	28
<b>Baustein 3: Verhaltenskodex</b>	30
<b>Baustein 4: Personalmanagement</b>	34
<b>Baustein 5: Kommunikation und Beschwerdeverfahren</b>	36
<b>Baustein 6: Notfallplan</b>	40
<b>Baustein 7: Krisenintervention</b>	44
<b>Baustein 8: Kooperation mit Fachpersonal</b>	48
<b>7. Fachberatungsstellen (Auswahl)</b>	<b>49</b>
<b>8. Ausblick</b>	<b>50</b>
<b>9. Quellen</b>	<b>51</b>
<b>10. Raum für Notizen</b>	<b>53</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: <i>Typisches Vorgehen von Tätern und Täterinnen</i>	13
Abbildung 2: <i>Vorgehen der Arbeitsgruppe bei der Schutzkonzepterstellung</i>	25
Abbildung 3: <i>Bausteine zur Schutzkonzepterstellung</i>	26
Abbildung 4: <i>Bestandteile eines Beschwerdeverfahrens</i>	37
Abbildung 5: <i>Kommunikationsstrategie</i>	40

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BHKG</b>	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>JB</b>	Jugendbetreuer / Jugendbetreuerin
<b>JB-S</b>	Jugendbetreuerschulung
<b>JF</b>	Jugendfeuerwehr
<b>JF NRW</b>	Jugendfeuerwehr NRW
<b>JGL</b>	Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin
<b>JGL-GA</b>	Jugendgruppenleiter-Grundausbildung
<b>KF</b>	Kinderfeuerwehr
<b>KF NRW</b>	Kinderfeuerwehr NRW
<b>KKG</b>	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
<b>LdF</b>	Leiter / Leiterin der Feuerwehr
<b>PsG</b>	Prävention sexualisierte Gewalt
<b>PSU</b>	Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte
<b>PSNV</b>	Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene
<b>SGB VIII</b>	Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>VdF NRW</b>	Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
<b>VOFF NRW</b>	Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
<b>LANDESKINDER-SCHUTZGESETZ</b>	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

## 1. Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt

Der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V. (VdF NRW) setzt sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander. Das Thema ist eine ständige Aufgabe mit dem Ziel, das Risiko sexualisierter Gewalt innerhalb der Feuerwehren zu minimieren und sichere, schützende Strukturen zu schaffen. Es geht nicht darum, Missstände zu unterstellen oder die Feuerwehr unter Generalverdacht zu stellen, sondern vielmehr darum, ein Bewusstsein für das Thema zu entwickeln und Unterstützung anzubieten.

Der VdF NRW hat einen Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzeptes erstellt und dieser wurde in den Jahren 2023 und 2024 erfolgreich in zehn Pilotfeuerwehren erprobt. Nach einer sorgfältigen Testphase und anschließenden Anpassungen steht der Leitfaden nun allen Feuerwehren in NRW als Hilfestellung zur Verfügung. So konnte ein Konzept zum Thema „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ erarbeitet werden, was nun in allen Feuerwehren in NRW praktisch umgesetzt werden kann. Ein besonderer Dank gilt den Pilotfeuerwehren, die eng mit dem Verband zusammengearbeitet und wertvolle Beiträge zur Verbesserung des Leitfadens geleistet haben.

*Folgende Pilotfeuerwehren waren daran beteiligt:*

Altenbeken	Beckum	Düsseldorf	Paderborn	Simmerath
Bad Laasphe	Dortmund	Hamminkeln	Rösrath	Solingen

*Das gesamte Konzept „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ besteht aus drei Teilen:*

**Der erste Teil** ist der Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzeptes. Er gibt allen beteiligten Personen in der Feuerwehr einen rechtlichen und inhaltlichen Überblick zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und zur Erstellung eines Schutzkonzeptes anhand von Bausteinen mit Fragenkatalogen.

**Der zweite Teil** ist das exemplarische Schutzkonzept für eine fiktive Feuerwehr. Hier erhalten alle beteiligten Personen in der Feuerwehr ein konkretes Beispiel für ein Schutzkonzept, wie es in der Praxis formuliert werden könnte, mit Hinweisen auf Formulierungshilfen.

**Der dritte Teil** ist das didaktische Konzept zur Umsetzung der Thematik mit Kindern und Jugendlichen. Hier erhalten alle beteiligten Personen in der Feuerwehr konkrete didaktische Materialien und Methoden, um das Thema Prävention sexualisierter Gewalt mit den Kindern und Jugendlichen in den Gruppenstunden der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu bearbeiten.

*Die drei Teile beziehen sich aufeinander und ergeben ein schlüssiges Gesamtkonzept.*

Das Konzept „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ bietet über diese drei Teile hinaus, Fortbildungen für Betreuerinnen und Betreuer in Kinder- und Jugendfeuerwehren an. Das Seminar „Im Einsatz für Kinder- und Jugendschutz“ ist fest im Fortbildungsprogramm für Betreuungspersonen verankert und wird je nach Bedarf mehrmals jährlich angeboten.

Für das Jahr 2025 sind mehrere Informationsangebote für verschiedene Zielgruppen geplant, um für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt und die Erstellung eines Schutzkonzeptes zu sensibilisieren. Zudem werden Online-Sprechstunden angeboten, in denen Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der Erstellung des Schutzkonzeptes besprochen werden können. Die Teilnahme an Fortbildungen ist optional und keine Voraussetzung für die Anwendung des Konzepts. Zudem sind Aufbauschulungen und Fachempfehlungen geplant, um für weitere Formen der Gewalt und Kinderrechte zu sensibilisieren. Der VdF NRW steht allen Feuerwehren für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Ziel ist es, Handlungssicherheit zu diesem wichtigen Thema zu vermitteln und die Feuerwehren bei der Entwicklung eines eigenen Schutzkonzeptes zu unterstützen.

## 2. Einführung

### 2.1. Schutzfaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen leisten nicht nur Brandbekämpfung, Technische Hilfe und Katastrophenschutz, sondern engagieren sich auch erfolgreich in der Kinder- und Jugendarbeit. In den Kinder- und Jugendfeuerwehren werden junge Menschen gezielt an eine ehrenamtliche Tätigkeit herangeführt und entwickeln dabei wichtige soziale Kompetenzen.<sup>1</sup> Ziel ist es, sie als Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und auf den Einsatzdienst vorzubereiten, indem den jungen Menschen zielgruppenorientiert notwendiges Wissen vermittelt wird; zugleich leisten die Kinder- und Jugendfeuerwehren einen großen und integrationsstarken Beitrag außerschulischer Bildung.

Bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist es von großer Bedeutung, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden.

**Zum Schutz dieser Rechte sind bereits folgende Maßnahmen festgelegt:**

- 1. Erweitertes Führungszeugnis:** Alle Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig mit Minderjährigen arbeiten, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die KF und JF NRW haben dazu eine Fachempfehlung auf ihren Homepages veröffentlicht.<sup>2</sup> Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal fünf Jahre. Die KF NRW und JF NRW empfehlen die Wiedervorlagefrist auf zwei Jahre zu senken.
- 2. Selbstverpflichtungserklärung:** Der VdF NRW hat in Zusammenarbeit mit der KF und JF NRW eine Selbstverpflichtungserklärung entwickelt, die von allen unterschrieben werden sollte.<sup>3</sup>
- 3. Qualifizierung und Sensibilisierung:** Das Betreuungspersonal in den Kinder- und Jugendfeuerwehren sollte entsprechend seiner Aufgaben qualifiziert sein und eine Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt durchlaufen. Die Ausbildung zur Betreuungsperson (JB) oder zur Gruppenleitung (JGL) vermittelt das notwendige pädagogisch Fachwissen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Zusätzlich kann Betreuungspersonal durch Fortbildungen in weiteren relevanten Themenbereichen geschult werden.
- 4. Institutionelle Schutzkonzepte:** Alle Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, einschließlich der Feuerwehren, sind **gesetzlich verpflichtet**, institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei sollen die Kinder und Jugendlichen aktiv einbezogen werden.<sup>4</sup>



Zum Download  
der Dokumente

**Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Arbeit in den Kinder- und Jugendfeuerwehren den Schutz und das Wohlergehen der jungen Mitglieder wahrt.**

### 2.2 Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Kinder- und Jugendfeuerwehren

Sexualisierte Gewalt, ob in Form von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch, kann in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit vorkommen<sup>5</sup> – und damit natürlich auch in der Feuerwehr.<sup>6</sup> Um die Sicherheit aller Mitglieder bestmöglich zu gewährleisten, darf dieses Thema nicht tabuisiert und verschwiegen werden. Stattdessen ist ein offener Dialog über interne Strukturen erforderlich, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten. Die Auseinandersetzung mit der Prävention sexualisierter Gewalt durch die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes trägt maßgeblich zur Sicherheit und zum Wohlbefinden aller Mitglieder der Feuerwehr bei, von der Leitung einer Feuerwehr (LdF) bis hin zu den jüngsten Mitgliedern der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

<sup>1</sup> vgl. § 13 Abs. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG)

<sup>2</sup> vgl. VdF NRW (2022): Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in Feuerwehren in NRW

<sup>3</sup> vgl. VdF NRW (2023): Selbstverpflichtungserklärung zum Antrag zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

<sup>4</sup> vgl. § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW

<sup>5</sup> vgl. Bundschuh, C. (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen

<sup>6</sup> vgl. Rüffer, M. (2021): Ehemaliger Jugendfeuerwehrwart wegen Missbrauch angeklagt

Ein individuell angepasstes institutionelles Schutzkonzept demonstriert nach innen und außen eine klare ablehnende und aufmerksame Haltung gegen sexualisierte Gewalt.

Die durch ein solches Schutzkonzept etablierten Werte und Normen sowie die damit verbundenen Maßnahmen, wie beispielsweise die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, setzen deutliche Hürden. Diese können potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken und davon abhalten, in die Kinder- und Jugendarbeit einzutreten.

### 2.3 Zielsetzung und Zielgruppe des Leitfadens

Der Leitfaden soll als praxisorientierte Anleitung und Unterstützung dienen, um ein individuelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu erstellen. Er informiert umfassend über verschiedene Formen sexualisierter Gewalt, die rechtlichen Grundlagen sowie Verhaltensmuster von Täterinnen und Tätern. Zudem bietet er eine strukturierte Analyse, um Risiken und Potenziale im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zu erkennen. Schritt für Schritt werden Bausteine vorgestellt, die helfen, ein umfassendes Schutzkonzept zu entwickeln. Diese Bausteine umfassen Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Der Leitfaden richtet sich an alle Verantwortlichen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie an die Kinder und Jugendlichen selbst. Das Ziel der Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist es, die Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und zu stärken, damit sie in ihrer Feuerwehr sicher und geschützt sind

## 3. Rechtliche Grundlagen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

### 3.1. Was ist der Unterschied zwischen Kinder- und Jugendschutz?

Kinder- und Jugendschutz haben das Ziel, Minderjährige zu schützen, richten dabei jedoch ihren Fokus auf unterschiedliche Bereiche. Der **Kinderschutz** konzentriert sich darauf, Minderjährige vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu bewahren und ihre gesunde Entwicklung zu fördern.<sup>7</sup> Der **Jugendschutz** nach dem Jugendschutzgesetz hingegen fokussiert sich auf den Schutz Minderjähriger vor Risiken wie Alkohol- und Tabakkonsum, Drogenmissbrauch, Glücksspiel und jugendgefährdenden Medien. Beide Schutzaspekte sind essenziell für die Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr und tragen gemeinsam dazu bei, ein sicheres Umfeld für junge Menschen zu gewährleisten.

### 3.2. Wovor sollen die Kinder und Jugendlichen geschützt werden?

Nach dem Grundgesetz haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.<sup>8</sup> Dieses Recht umfasst auch das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung,<sup>9</sup> bei der körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen verboten sind. Kinderschutz und Kinderrechte gehen Hand in Hand,<sup>10</sup> weshalb es von großer Bedeutung ist, die Meinungen der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen steht immer an erster Stelle, und sie haben ein Recht auf Gleichbehandlung und persönliche Entwicklung.<sup>11</sup>

### 3.3. Welche Aufgabe hat die Kinder- und Jugendfeuerwehr beim Kinder- und Jugendschutz?

Die Verantwortung für den Kinderschutz liegt laut Grundgesetz bei den Eltern; der Staat wiederum

<sup>7</sup> vgl. § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<sup>8</sup> vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG)

<sup>9</sup> vgl. § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

<sup>10</sup> vgl. § 1 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW

<sup>11</sup> vgl. Art. 2, 6 UN-Kinderrechtskonvention

wacht darüber, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen.<sup>12</sup> Als Träger der freien Jugendhilfe übernehmen die Kinder- und Jugendfeuerwehren eine zentrale Aufgabe, indem sie Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbringen.<sup>13</sup> Gemäß § 8 a SGB VIII haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht, bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden.<sup>14</sup> Das Betreuungspersonal von Kinder- und Jugendfeuerwehren ist daher verpflichtet, bei Verdacht auf eine Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden und das Jugendamt zu informieren. Zur Gefährdungseinschätzung besteht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.<sup>15</sup>

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllt die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, indem sie ein sicheres und gesundes Umfeld für ihre minderjährigen Mitglieder gewährleistet. Schädliche Substanzen, wie Alkohol, Tabak und Drogen sowie jugendgefährdende Einflüsse sind in ihrem Wirkungsbereich streng verboten. Auch bei öffentlichen Veranstaltungen, an denen die Kinder- und Jugendfeuerwehr teilnimmt, müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz konsequent eingehalten werden. Das Schutzkonzept der Feuerwehren umfasst somit sowohl den Kinder- als auch den Jugendschutz, um umfassend für das Wohl der jungen Menschen zu sorgen.

### 3.4 Warum braucht es Schutzkonzepte in Organisationen?

§ 11 des Landeskinderschutzgesetzes verpflichtet alle Träger der freien Jugendhilfe, Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Diese Schutzkonzepte haben das Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren und sie umfassend vor Gewalt zu schützen. Sie beinhalten Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt schützen. Ebenso aufzunehmen sind Maßnahmen gegen Machtmissbrauch innerhalb der Organisation sowie Maßnahmen zum Schutz bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Ein Schutzkonzept muss stets individuell angepasst an den einzelnen Träger und die einzelne Organisation entwickelt werden. Dabei ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters und ihrer Reife aktiv in die Entwicklung des Schutzkonzepts einbezogen werden. Für alle Kinder- und Jugendfeuerwehren als Träger der freien Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie verpflichtet sind, vor Ort ihr eigenes, maßgeschneidertes Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept muss sicherstellen, dass bei Bekanntwerden einer Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen sofort die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmechanismen in Kraft treten.<sup>16</sup> Jede Feuerwehr trägt die Verantwortung für die Erfüllung dieses Schutzauftrages und benötigt daher ein individuell angepasstes Schutzkonzept, welches den spezifischen Risiken Rechnung trägt und in einem gemeinsamen Prozess entwickelt wird.

### 3.5 Warum ist ein Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit wichtig?

In der freien Jugendarbeit sowie allgemein in der Kinder- und Jugendarbeit trägt die Einholung eines Führungszeugnisses für Betreuer und Betreuerinnen maßgeblich zur Sicherheit der Kinder und Jugendlichen bei. Diese Maßnahme dient nicht nur dem Schutz vor potenziellen Gefahren, sondern stärkt auch das Vertrauen in die Organisation und die Qualität der pädagogischen Arbeit. Ein zentraler Vorteil eines Führungszeugnisses ist die Prävention von sexualisierter Gewalt und anderen Straftaten. Durch die Überprüfung der strafrechtlichen Vergangenheit können Personen, die wegen einschlägiger Delikte vorbestraft sind, frühzeitig von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Dies reduziert das Risiko, dass Täter oder Täterinnen gezielt Zugang zu schutzbedürftigen Gruppen erhalten. Zudem wirkt die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses abschreckend auf Personen mit missbräuchlichen Absichten, da sie wissen, dass sie einer Überprüfung unterzogen werden. Darüber hinaus trägt diese Maßnahme zur Qualitätssicherung innerhalb der Organisation bei. Sie signalisiert nach

<sup>12</sup> vgl. Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG)

<sup>13</sup> vgl. § 3, § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

<sup>14</sup> vgl. § 8 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

<sup>15</sup> vgl. §§ 4, 5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<sup>16</sup> vgl. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

innen und außen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat. Die Erziehungsberechtigten können sich darauf verlassen, dass die Betreuer und Betreuerinnen sorgfältig ausgewählt werden. Die Betreuer und Betreuerinnen werden darüber hinaus für die Bedeutung des Kinderschutzes sensibilisiert. Die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses schafft eine bewusste Auseinandersetzung mit Verantwortung, Integrität und professionellem Verhalten.

Neben dem Schutzaspekt erfüllt die Überprüfung durch ein Führungszeugnis auch eine rechtliche Funktion. Viele Institutionen sind gemäß § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Personen mit einschlägigen Vorstrafen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dadurch wird auch die Organisation selbst vor rechtlichen Konsequenzen geschützt. Zusammenfassend ist die Einholung eines Führungszeugnisses ein essenzieller Bestandteil eines umfassenden Schutzkonzeptes. Es dient der Prävention, schreckt potenzielle Täter oder Täterinnen ab, sichert die Qualität der Arbeit und stärkt das Vertrauen von Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten in die Feuerwehr.

### 3.6. Welche Sexualkontakte zwischen Kindern und Jugendlichen sind strafbar?

Wenn Kinder unter 14 Jahren Straftaten begehen, können die Straftaten nicht strafrechtlich verfolgt werden. Die Kinder sind vor dem Gesetz schuldunfähig und dürfen nicht angeklagt und gerichtlich bestraft werden.<sup>17</sup> Gibt es von Tätern und Täterinnen in diesem Alter unzulässige Sexualkontakte, sollten dennoch angemessene Sanktionen bzw. pädagogische Maßnahmen folgen, damit keine weiteren Übergriffe begangen werden. Gegebenenfalls ist das Kind oder der/die Jugendliche aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr auszuschließen.

Das Sexualstrafrecht hat den Zweck, die **sexuelle Selbstbestimmung** der Menschen zu schützen. Vereinfacht gesagt, ist verboten, was jemand nicht will oder aufgrund seines Alters noch nicht wollen kann. Konkret sieht das Strafgesetzbuch neben der Strafbarkeit des Zwangs zu sexuellen Handlungen verschiedene Altersgrenzen vor, ab der sexuelle Handlungen erlaubt sind. Hierbei kommt es nicht nur auf das Alter der Betroffenen, sondern auch der Täterinnen und Täter an. Zudem spielt die Beziehung von Täter und Opfer eine entscheidende Rolle: Wenn zwischen beiden ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (wie im Falle der Kinder- und Jugendarbeit eine Betreuungssituation zwischen Betreuungspersonal und Betreuten), ist das Gesetz besonders kritisch.

**Die Polizei Nordrhein-Westfalen hat eine Übersicht über unzulässige und zulässige Sexualkontakte erstellt:**<sup>18</sup>

- Eine sexuelle Handlung mit einer Person unter 14 Jahren ist immer eine Straftat!
- Eine sexuelle Handlung ist ebenso immer (!) strafbar, wenn sie nicht freiwillig erfolgt. Sagt die betroffene Person unmissverständlich "NEIN", liegt kein Einverständnis vor. Auch andere Reaktionen wie Wegdrehen, Wegschieben, Weinen oder Erstarren gelten als wortloses „NEIN“, da nicht jeder Mensch in einer solchen Situation in der Lage ist, verbal zu reagieren. Wenn Personen z.B. durch betäubende Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente etc.) nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen zu äußern, muss das Gegenüber davon ausgehen, dass keine Einwilligung vorliegt.
- Die Zulässigkeit bei Sexualkontakten zwischen Jugendlichen ist in jedem Fall, d.h. auch im einvernehmlichen Fall vom Alter abhängig:

„Ab 14 Jahren dürfen Personen aus staatlicher Sicht grundsätzlich selber freiwillige sexuelle Handlungen an / mit Personen über 14 Jahren ausführen. Hier gibt es keine Altersgrenze bezüglich der anderen Person, diese kann auch deutlich älter sein (Elternrechte bleiben natürlich bestehen).

<sup>17</sup> vgl. § 19 Strafgesetzbuch (StGB)

<sup>18</sup> vgl. Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Sex – Ab wann und mit wem?



Es sei denn, es sind Erwachsene in einer Garantenstellung, die Jugendliche (14-18 Jahre) erziehen, ausbilden, betreuen oder eine Zwangslage ausnutzen. Das sind z.B. Lehrer, Trainer oder Berufsausbilder. Das wäre im Einzelfall genau zu prüfen. Straftat macht sich auch, wer Jugendliche für sexuelle Handlungen bezahlt (sei es durch Geld oder andere Dinge) oder Ihnen Pornographie in egal welcher Art und Weise überlässt.

*Selbst wenn ein 15-jähriger Junge und seine 13-jährige Freundin freiwillig sexuelle Handlungen ausführen, macht sich der 15-Jährige wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar. Denn seine Freundin ist unter 14 Jahren alt. Dies ist wichtig zu wissen, damit sich Jugendliche schützen können, ohne in die Gefahr eines solchen schweren Vorwurfs zu geraten. Wäre die 13-Jährige schon 14 Jahre alt, wären freiwillige sexuelle Handlungen nicht strafbar.<sup>19</sup>*

## Beispiel

### 4. Inhaltliche Grundlagen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die folgenden Definitionen sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen Begrifflichkeiten orientieren sich an den Ausführungen der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt in NRW<sup>20</sup> und denen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.<sup>21</sup> Sie sollen denjenigen, die ein institutionalisiertes Schutzkonzept für ihre Kinder- oder Jugendfeuerwehr entwickeln, einen Überblick über die Thematik geben:

Wo Menschen zusammenkommen, kann es zu sexualisierter Gewalt durch Erwachsene oder durch Kinder und Jugendliche kommen. Um einen adäquaten Umgang mit dieser Form der Gewalt zu entwickeln, ist es wichtig, zunächst eine Kategorisierung der verschiedenen Begriffe vorzunehmen, die mit sexualisierter Gewalt in Verbindung gebracht werden.

#### 4.1. Grenzverletzungen

Der Begriff der **Grenzverletzung** ist ein zentraler Begriff bei der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt. Er bezeichnet Verhaltensweisen, die dazu führen, dass persönliche Grenzen, Gefühle oder das Schamgefühl anderer Menschen verletzt werden. Die Ursachen dafür sind vielfältig und reichen von mangelnder Reflexion über die Folgen des eigenen Handelns bis hin zu fehlendem Bewusstsein für die Bedeutung persönlicher Grenzen. Grenzverletzungen müssen daher subjektiv betrachtet werden, da das Erleben einer Person sich stark von dem Erleben einer anderen Person unterscheiden kann. So kann z.B. für die eine Person die unaufgeforderte Hilfe beim Schließen eines Feuerwehrhelms bereits eine Grenzüberschreitung darstellen, während eine andere Person dies als unproblematisch empfindet. Ein anderes Beispiel sind gut gemeinte Komplimente über bspw. das Aussehen oder die Kleidung, die ebenfalls als Grenzüberschreitung oder aber als unproblematisch/üblich betrachtet werden können. Aus diesen Gründen ist das Vorliegen einer Grenzverletzung mitunter schwierig festzustellen.

#### 4.2. Sexualisierte Übergriffe und Belästigungen

Wenn die auftretenden Verhaltensweisen durch besondere Massivität und Häufigkeit auffallen, kann nicht mehr von Grenzverletzungen gesprochen werden. Hier spricht man von **sexualisierten Übergriffen und Belästigungen**, die nie zufällig geschehen. Dazu gehören beispielsweise sexuelle Anspielungen, anzügliche Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, Nachrichten mit sexuellem Inhalt, unerwünschtes Zeigen oder Versenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt und sexualisierte Berührungen.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> vgl. Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Sex – Ab wann und mit wem?

<sup>20</sup> vgl. Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw) (2024): Wissen zu sexualisierter Gewalt

<sup>21</sup> vgl. Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2024): Sexualisierte Gewalt

<sup>22</sup> vgl. ebd.

### 4.3. Sexualisierte Gewalt

Unter **sexualisierter Gewalt** versteht man strafrechtlich Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie das Ausstellen, Herstellen, Handeltreiben und der Besitz kinderpornografischer Schriften.<sup>23</sup>

### 4.4. Sexueller Missbrauch

Der Begriff des **sexuellen Missbrauchs** meint, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.<sup>24</sup> Zu den Formen sexuellen Missbrauchs zählen unter anderem anzügliche Bemerkungen über den Körper einer Person, das unerwünschte Zeigen pornografischer Bilder oder Filme sowie bewusst zur Schau gestellte sexuelle Erregung. Darüber hinaus umfasst sie auch körperliche Übergriffe, wie das absichtliche Berühren von Brüsten, Gesäß oder Genitalbereich mit dem Ziel der sexuellen Erregung, bis hin zu vaginalem, analem oder oralem Eindringen.<sup>25</sup>

Eine altersgerechte Aufklärungsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt ist Aufgabe von Trägern der freien Jugendhilfe. Sensibilisierung schützt und enttabuisiert dieses Thema. Bevor das Thema sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendfeuerwehr behandelt wird, ist es empfehlenswert, die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Dieses kann durch einen "Eltern-Brief" geschehen (siehe Teil 3, Didaktisches Konzept, Muster-Elternbrief). Dieses Thema mit den Kindern und Jugendlichen zu behandeln ist unabdingbar.<sup>26</sup> Es ist zu beachten, dass Aufklärungsarbeit immer behutsam und sensibel erfolgen muss, da sie sonst als eine Form der Grenzverletzung empfunden werden kann. Besonders problematisch ist es, wenn sie ungefragt, unangekündigt und belehrend erfolgt. Einfühlungsvermögen und Sensibilität sind daher unerlässlich, um sicherzustellen, dass Informationen respektvoll und angemessen weitergegeben werden und die Grenzen Anderer gewahrt bleiben.

### 4.5. Der Machtbegriff im Kontext sexualisierter Gewalt

Vor dem Hintergrund, dass sexualisierte Gewalt immer mit Machtausübung verbunden ist, ist auch der Machtbegriff näher zu betrachten. Machtverhältnisse sind in der Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung; sie können sowohl sinnvoll (z.B. in Form von Anweisungen, die der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen dienen) als auch missbräuchlich (z.B. in Form von Demütigungen) gehandhabt werden. Betreuungspersonen haben aufgrund ihres Status, ihres Fachwissens, ihrer Kontrolle über Ressourcen und aufgrund von Ungleichheiten in der Situation, wie z.B. Dienstgrad oder spezifische Funktion, mehr Macht als die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen.<sup>27</sup>

Macht kann in Bezug auf die dargelegte Thematik sinn- und hilfegebend eingesetzt werden, um den Prozess der Offenlegung und Hilfesuche durch eine betroffene Person zu begünstigen.<sup>28</sup> Es wird berichtet, dass Kinder und Jugendliche zunächst nicht in der Lage sind, sich Erwachsenen anzuvertrauen.<sup>29</sup> Es gibt allerdings einige Punkte, die die Offenlegung für Kinder und Jugendliche erleichtern,<sup>30</sup> nämlich:

- wenn sie sich auf eine Situation vorbereiten können, die von ihnen kontrollierbar ist.
- wenn sie wissen, wie ihre Ansprechperson zu sexuellem Missbrauch steht.
- wenn in diesem Zuge sexueller Missbrauch nicht sensationalisiert, sondern vor allem ernst genommen wird.

<sup>23</sup> vgl. §§ 174 ff. Strafgesetzbuch (StGB)

<sup>24</sup> vgl. ebd.

<sup>25</sup> vgl. St.Gallus-Hilfe (2014): Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der St.Gallus-Hilfe

<sup>26</sup> vgl. Sulzner, N. (2021): Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern

<sup>27</sup> vgl. Urban-Stahl, U. (2012): Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung

<sup>28</sup> vgl. Kindler, H. & Schmidt-Ndasi, D. (2011): Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexualisierter Gewalt gegen Kinder, S. 30-33,

<sup>29/30</sup> vgl. ebd.



- wenn bei Hinweisen ihrerseits ohne Druck nachgefragt wird und deutlich wird, dass sie bedingungslos unterstützt werden.

Befragungen zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche häufig an Fachkräfte ihres Vertrauens wenden, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt haben. Für den Kontext der Kinder- oder Jugendgruppe in der eigenen Feuerwehr ist es daher sehr wichtig, dass Informationen über sexualisierte Gewalt und den Umgang damit an die Betreuungspersonen weitergegeben werden.<sup>31</sup> Auch Kinder, Jugendliche und deren Eltern müssen einbezogen werden, um sie sprachfähig in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu machen.<sup>32</sup>

#### 4.6. Verhaltensmuster von Tätern und Täterinnen

Um sexualisierte Gewalt frühzeitig erkennen zu können, müssen Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen wissen, wie Täter und Täterinnen üblicherweise vorgehen. Übergriffe und Gewalt geschehen grundsätzlich nie ungeplant und unbeabsichtigt. Die beste Tarnung für Täter und Täterinnen ist, dass sich niemand vorstellen kann, dass gerade dieser nette Mann oder diese nette Frau zu „so etwas“ fähig ist. Täter und Täterinnen tun immer ihr Bestes und manipulieren das Umfeld, um ein positives Bild von sich aufzubauen. Umso wichtiger ist es, aufmerksam und sensibel für Täterstrategien zu sein. Da jeder Mensch Täter oder Täterin sein kann, ist es wichtig, über ein funktionierendes Schutzkonzept zu verfügen, um zu verhindern, dass Täter und Täterinnen unsichere oder unklare Strukturen in Vereinen und Organisationen ausnutzen, um unbemerkt Straftaten zu begehen (Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung, sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch). Ein klassisches Profil von Tätern- bzw. Täterinnen im Sinne von klassischen und immer gleichen Persönlichkeitsmerkmalen gibt es dabei nicht. Es gibt jedoch typische Verhaltensweisen, die das Vorgehen von Tätern und Täterinnen beschreiben können. Täter und Täterinnen planen absichtlich den sexuellen Missbrauch.

##### 4.6.1. Typisches Vorgehen von Tätern und Täterinnen

*Typisches Vorgehen von Tätern und Täterinnen können folgende Schritte sein:*<sup>33</sup>

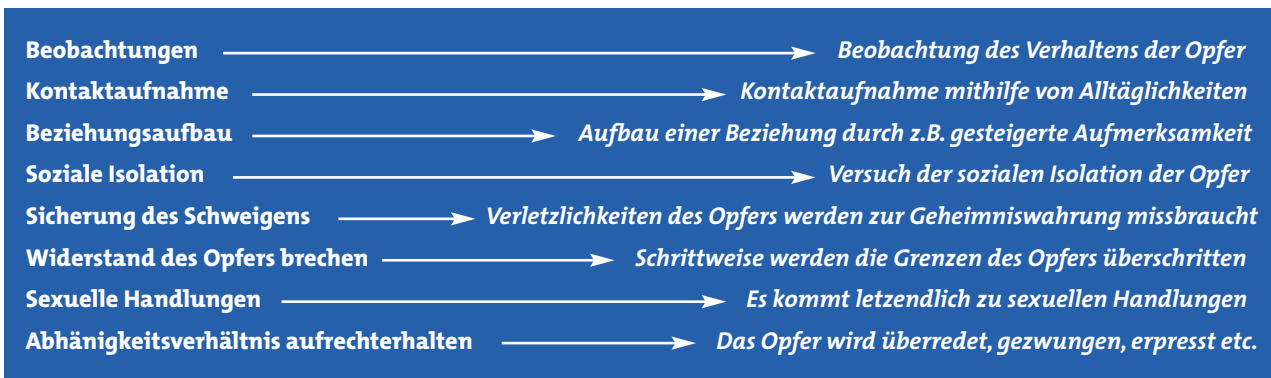


Abbildung 1: Typisches Vorgehen von Tätern und Täterinnen

**Das typische Vorgehen wird im Folgenden anhand eines fiktiven Beispiels dargestellt:**

*Ein 25-jähriger Jugendfeuerwehrbetreuer beobachtet seit längerem, dass ihm ein Mädchen in der Jugendfeuerwehr zugetan ist. Sie findet ihn nett und lustig, das ist für ihn offensichtlich. Obwohl das Mädchen erst 13 Jahre alt ist, versucht er an ihre Handynummer zu gelangen, indem er angibt, sie vielleicht auf dem Hinweg zur Gruppenstunde mal einzusammeln, damit sie nicht mit dem Bus fahren muss. Sobald sie ihm ihre Handynummer gegeben hat, schreibt er ihr und macht mit ihr aus, sie ab jetzt mit zur Wache zu nehmen. Die Unterhaltungen während der Autofahrt sind in den ersten*

#### Beispiel

<sup>31</sup> vgl. ebd. S. 35, vgl. Kindler, H. & Schmidt-Ndasi, D. (2011): Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexualisierter Gewalt gegen Kinder

<sup>32</sup> vgl. ebd.

<sup>33</sup> vgl. Bistum Osnabrück (o.J.): Wie machen die das? Täterstrategien

**Beispiel**

*Wochen unverfänglich und handeln von Alltäglichkeiten. Um sich ihr weiter zu nähern, hat der Betreuer in den nächsten Wochen immer wieder kleine Aufmerksamkeiten in Form von kleinen Geschenken dabei. In den Wochen zuvor hat er nämlich besonders viel Wert darauf gelegt, zu erfahren, was das Mädchen mag und was sie in ihrer Freizeit jenseits von Feuerwehr tut. Es gefällt dem Mädchen, dass sie so viel mehr Aufmerksamkeit von dem Betreuer bekommt, als die anderen Jugendlichen in der Gruppe. Sobald er den Eindruck hat, dass sie positiv auf seine Aufmerksamkeiten reagiert und deutliches Vertrauen aufgebaut hat, lenkt er die Gespräche während der Autofahrt auf deutlich verfänglichere Themen. Er fragt sie, welche Jungen sie mag, ob sie verliebt ist oder, ob sie schon sexuelle Kontakte mit Jungen hatte. Sie geht auf diese Themen ein, sodass es irgendwann dazu kommt, dass er ihr auch privat nach den Gruppenstunden schreibt. Er macht ihr bewusst, dass er nur mit ihr solche Themen bespricht und dass er sich wünscht, dass die Gespräche ein Geheimnis zwischen ihm und ihr bleiben. Sollte nämlich öffentlich werden, dass sie so offen über intime Dinge sprechen, würde er den Kontakt abbrechen müssen – vielleicht muss sie dann auch die Jugendfeuerwehr verlassen, weil es für sie sicher peinlich wäre, wenn er erzählen würde, was sie ihm alles anvertraut hat. Die Gespräche im Auto werden seinerseits immer anzüglicher, auch seine Nachrichten werden expliziter und werden durch anzügliche Fotos seinerseits erweitert. Er fragt sie nach einiger Zeit, ob sie nach der Feuerwehr mit zu ihm fahren möchte. Sie zögert, aber er überredet sie, nach der Gruppenstunde mit zu ihm zu fahren. Ihren Eltern erzählt sie, dass sie mit zu einer Freundin fährt, die sie aus der Jugendfeuerwehr kennt. Bei den ersten Treffen bei ihm zuhause unterhalten sie sich nur, er versucht ihr aber immer wieder auch körperlich näher zu kommen. Sie ist unsicher, ob sie sich darauf einlassen soll, weil sie sich nicht ganz wohlfühlt – das merkt er ganz deutlich. Um ihre Unsicherheit und ihren Widerstand zu brechen, zeigt er ihr ganz deutlich, dass er ihr Zögern zum Anlass nimmt, sich von ihr zurückzuziehen. Die nächsten zwei Wochen nimmt er sie nicht mit zur Feuerwehr, um ihr zu zeigen, welche Konsequenzen er zieht, wenn sie sich ziert. Sie kommt also von sich aus wieder auf ihn zu und verspricht, dass sie sich beim nächsten Mal nicht zieren wird. Seine Aufmerksamkeiten fehlen ihr, jetzt wo er den Kontakt plötzlich einschränkt. Ihre Reaktion gefällt ihm und er lädt sie wieder zu sich ein. Sie setzt ihr Versprechen in die Tat um, obwohl sie sich weder bereit noch wohl dabei fühlt, einem Mann auf diese Art und Weise nah zu kommen. Sobald sie das zum Ausdruck bringt, schränkt er wieder den Kontakt zu ihr ein und droht scherzhaft, dass er den anderen Gruppenmitgliedern erzählen wird, was sie machen, wenn sie bei ihm ist. Auch scherzt er, dass er sie bald durch ein anderes Mädchen aus der Gruppe ersetzen wird, wenn sie sich weiter so anstellt. Die Situation birgt keinen Ausweg für das Mädchen, da das Abhängigkeitsverhältnis zu stark ist.*

**4.6.2. Minderjährige als Täter und Täterinnen**

Auch Kinder und Jugendliche selbst können zu Tätern und Täterinnen werden. Sexuell übergriffiges Verhalten ist auch hier durch Gewalt, Manipulation und/oder Zwang gekennzeichnet.<sup>34</sup> Die Grenzen zwischen einvernehmlichem und erzwungenem Verhalten können fließend sein, sodass Übergriffe manchmal nicht erkannt oder bagatellisiert werden. Eine einvernehmliche Situation kann auch in eine erzwungene Handlung umschlagen, weil für die eine Person eine Grenze erreicht ist, bei der sie nicht weitermachen möchte, die andere Person dies aber einfordert. Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen ist vielfältig und vor allem über digitale Medien weit verbreitet. Kontexte sind häufig romantische Beziehungen oder Beziehungen innerhalb von Freundesgruppen.<sup>35</sup> Digitale Medien werden beispielsweise benutzt, um aufreizende oder gar pornografische Bilder ohne Erlaubnis des Empfangenden zu versenden.

<sup>34</sup> vgl. Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

<sup>35</sup> vgl. ebd.



Bei Interventionsmaßnahmen ist es wichtig, das Opfer zu schützen und den Täter oder die Täterin angemessen zu sanktionieren. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch den minderjährigen Tätern und Täterinnen Hilfe bzw. pädagogische und psychologische Unterstützung angeboten werden muss. Massives übergriffiges Verhalten kann zudem ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung im Hintergrund der/des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein, das damit selbst Erlebtes quasi reproduziert. Denn eigene Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen erhöhen das Risiko, selbst sexuell übergriffiges Verhalten zu zeigen.<sup>36</sup>

#### 4.6.3. Konsequenzen für Täter und Täterinnen

##### ***Mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen müssen die Täter und Täterinnen rechnen?***

Die Misshandlung oder der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine Straftat, die nach dem Strafgesetzbuch (StGB) geahndet wird. Dabei werden verschiedene Delikte unterschieden. So z.B. die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,<sup>37</sup> zu denen u.a. Körperverletzungen in unterschiedlichem Ausmaß gehören (§§ 223, 224, 226, 227 StGB). Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt liegt der strafrechtliche Fokus in der Regel auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>38</sup> Dazu gehören folgende **Straftaten**:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (§ 176-176e StGB, § 182 StGB); dazu zählen auch sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt und die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte (§§ 184 b, 184 c StGB)
- Verletzungen des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184 k StGB)

Diese Straftaten können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden,<sup>39</sup> wobei allein schon der Versuch strafbar ist.<sup>40</sup> Hinweis: Die rechtliche Beurteilung, ob ein sexueller Übergriff vorliegt und unter welchem Tatbestand er fällt, wird von Juristen und Juristinnen vorgenommen.

##### ***Welche feuerwehrrechtlichen Konsequenzen folgen für Täter und Täterinnen?***

Straftaten haben für Feuerwehrangehörige über die strafrechtlichen Folgen hinaus auch feuerwehrrechtliche Konsequenzen. Diese werden in der Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW) definiert. Sie sieht für dienstrechtswidriges Verhalten die Möglichkeit der Verhängung verschiedener Disziplinarmaßnahmen vor.

Die Disziplinarbefugnis liegt beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.<sup>41</sup> Diese/r überträgt die Befugnis jedoch häufig an den Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr (LdF), der/die über Dienstvergehen und Disziplinarmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (nicht bei der Leitung der Kinder- oder Jugendfeuerwehr!).<sup>42</sup> Bei dieser Entscheidung ist das Persönlichkeitsbild des oder der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob und inwieweit das Vertrauen in die Person des Täters oder der Täterin beeinträchtigt worden ist. Bei schweren Dienstvergehen folgt in der Regel der Ausschluss aus der Feuerwehr. In der Verordnung sind abschließend folgende mögliche **Disziplinarmaßnahmen definiert**:<sup>43</sup>

<sup>36</sup> vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. S. 29.

<sup>37</sup> vgl. §§ 223-231 Strafgesetzbuch (StGB).

<sup>38</sup> vgl. §§ 174-184 Strafgesetzbuch (StGB)

<sup>39</sup> vgl. § 38 Strafgesetzbuch (StGB)

<sup>40</sup> vgl. § 23 Strafgesetzbuch (StGB)

<sup>41</sup> vgl. § 20 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW),

<sup>42</sup> vgl. § 20-24 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW),

<sup>43</sup> vgl. § 22 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)

Bei disziplinarischen Verstößen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um das Fehlverhalten zu ahnden. Zunächst kann eine Verwarnung ausgesprochen werden, um auf das Fehlverhalten hinzuweisen und eine Korrektur zu fordern. In schwerwiegenderen Fällen kann die betroffene Person von einer bestimmten Funktion entbunden oder um einen Dienstgrad zurückgestuft werden. Eine weitere Maßnahme ist die vorläufige Dienstenthebung, die bis zu einem Jahr dauern kann, um eine vorübergehende Suspendierung von der aktiven Tätigkeit zu ermöglichen. In besonders schweren Fällen ist auch der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr möglich.

Zu beachten ist jedoch, dass die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme grundsätzlich nur auf der Grundlage eines nachgewiesenen rechtswidrigen Verhaltens erfolgen kann. In frühen Phasen der Aufdeckung eines möglichen Verstoßes, in denen noch kein strafrechtlicher Nachweis vorliegt, kann jedoch eine vorläufige Dienstenthebung in Betracht kommen. Dabei ist die Unschuldsvermutung zugunsten des oder der Betroffenen bis zur eindeutigen Feststellung der Schuld zu beachten.

## 5. Weitere Bereiche der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen

### 5.1. Feuerwehrmusik

Die Feuerwehrmusik in Nordrhein-Westfalen (NRW) bildet eine eigenständige Abteilung innerhalb der Feuerwehr, die Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten zur musikalischen Entfaltung bietet. Sie nimmt eine zentrale Rolle bei der musikalischen Ausbildung ein, die von der musikalischen Früherziehung bis hin zur gezielten Förderung von Nachwuchsmusikern und Nachwuchsmusikerinnen in den Musik- und Spielmannszügen reicht. Altersgrenzen nach oben oder unten gibt es dabei nicht, sodass die Feuerwehrmusik allen Generationen offensteht.

Mit rund 7.000 Mitgliedern, die sich auf 180 Musik- und Spielmannszüge verteilen, ist die Feuerwehrmusik insbesondere in den Regionen Westfalen, Ostwestfalen und dem Sauerland stark verankert. Sie gehört dem Landesmusikrat sowie verschiedenen Dachverbänden des Laienmusizierens an, die ihre Arbeit auf Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) ausrichten und über etablierte Schutzkonzepte verfügen. Diese Konzepte können eine wichtige Orientierung für die Weiterentwicklung der Feuerwehrmusik in NRW bieten. Derzeit existieren in den meisten Musik- und Spielmannszügen der Feuerwehrmusik NRW jedoch keine festen Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen, die speziell für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Die Verordnung über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (VOFF) schreibt dies auch nicht ausdrücklich vor. Dieser Umstand macht eine intensivere Beschäftigung mit Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt umso dringlicher.

Um die Prävention in der Feuerwehrmusik NRW weiter zu stärken, könnte ein Austausch mit dem Landesmusikrat sowie den Mitgliedsverbänden des Landesjugendrings – etwa dem Volksmusikerbund oder dem Landesmusikverband – wertvolle Impulse liefern. Diese Organisationen verfügen über praxiserprobte Schutzkonzepte, die als Grundlage für die Entwicklung eigener Maßnahmen in der Feuerwehrmusik NRW herangezogen werden könnten.

Da bisher keine festen Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehrmusik etabliert sind, empfehlen die KF NRW und JF NRW deren Einführung. Je nach Größe und Struktur der jeweiligen Musikeinheit kann es sinnvoll sein, mehrere Personen für die Betreuung der Minderjährigen zu benennen. Diese Ansprechpersonen sollten sowohl bei Gruppenstunden als auch bei Auftritten und Veranstaltungen als direkte Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für die Kinder und Jugendlichen sowie für deren Erziehungsberechtigte fungieren. Darüber hinaus empfehlen die KF NRW und JF NRW, für diese Ansprechpersonen alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Diese Regelung sollte auch für Musikzugführer oder Musikzugführerinnen,



Personen mit Dirigentenfunktion sowie deren Stellvertretungen gelten, wenn sie minderjährige Mitglieder haben. Für alle weiteren Mitglieder der Feuerwehrmusik ist diese Maßnahme nicht bindend.

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich der Feuerwehrmusik zu definieren. Eine erfolgreiche Umsetzung setzt voraus, dass alle beteiligten Personen dieses Konzept in ihre Arbeit integrieren und danach handeln. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen und sollten an die individuellen Gegebenheiten der Feuerwehrmusik angepasst, verändert oder gekürzt werden.

### Schutzkonzeptfragen im Rahmen der Feuerwehrmusik

#### Personal:

- *Wie viele Mitglieder und Ausbilder/Ausbilderinnen der Feuerwehrmusik gibt es (inkl. Alter und Geschlecht)?*
- *Gibt es eine oder mehrere Ansprechpersonen für Minderjährige in der Feuerwehrmusik?*
- *Welche Qualifikationen, Kriterien und Nachweise müssen die Ansprechpersonen für Minderjährige erfüllen? (z.B. Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses, charakterliche Eignung, pädagogische Erfahrung, Besitz einer Jugendleiterkarte, Selbstverpflichtungserklärung etc.)*
- *Unterschreiben Mitglieder und Ausbilder/Ausbilderinnen der Feuerwehrmusik Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt? (Selbstverpflichtungserklärung)*
- *Gibt es Grundsätze zur Aufsichtspflicht (z.B. altersabhängige Regelungen zur Aufsichtspflicht)?*
- *Werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? In welchem Abstand werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? Wer ist dafür verantwortlich?*
- *Werden die Ansprechpersonen für Minderjährige über das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt aufgeklärt?*
- *Gibt es Grundsätze zur Aufsichtspflicht (z.B. altersabhängige Regelungen zur Aufsichtspflicht)?*
- *In welchen Situationen entsteht möglicherweise eine 1:1 Betreuung? Wie wird damit umgegangen?*
- *Werden Mitglieder und Ausbilder/Ausbilderinnen der Feuerwehrmusik über das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt aufgeklärt?*
- *Wer übernimmt die Personalverantwortung für Mitglieder der Feuerwehrmusik?*
- *Gibt es regelmäßige Gespräche (vgl. Personalgespräche)?*

#### Fortbildungen:

- *Gibt es die Möglichkeit, an Schulungen-/Fortbildungen für Mitglieder der Feuerwehrmusik teilzunehmen, um sich fachlich und pädagogisch weiterzubilden?*
- *Werden regelmäßig Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt durchgeführt oder besucht?*

#### Teamsitzungen:

- *Gibt es regelmäßige Teamsitzungen? Nehmen alle Mitglieder der Feuerwehrmusik an den Teamsitzungen teil? Wie werden die Personen, die nicht teilnehmen können, über die Themen und Ergebnisse informiert?*
- *Wie werden die Teamsitzungen genutzt? Welche Themen werden besprochen? Gibt es eine Tages-*

ordnung und ein Protokoll?

- Werden in den Teamsitzungen regelmäßig Leitbild und Verhaltenskodex reflektiert und überarbeitet?
- Ist der Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein regelmäßiges Thema in Teamsitzungen?
- Gibt es Netzwerke zu anderen Mitgliedern der Feuerwehrmusik im Kreis oder in den benachbarten Städten zum Austausch?
- Herrscht eine offene Fehler- und Kommunikationskultur? Würdet ihr euch selbst als kritikfähig ansehen? Was macht Kritikfähigkeit aus?

#### **Leitbild und Verhaltenskodex:**

- Das Leitbild und der Verhaltenskodex bilden die Ziele und Grundsätze der Arbeit und formulieren Verhaltensregeln für den Umgang miteinander.
- Das Leitbild und der Verhaltenskodex der Kinder- oder Jugendfeuerwehr kann an die Feuerwehrmusik angepasst werden.

#### **Kommunikation:**

- Welche Kommunikationswege bestehen in der Feuerwehr? Sind sie allen bekannt?
- Wie ist die Kommunikation mit den anderen Einheiten über die Arbeit der Mitglieder der Feuerwehrmusik gestaltet?
- Werden Sprecherinnen und Sprecher aus den Reihen der Mitglieder der Feuerwehrmusik gewählt?

#### **Hierarchiestrukturen:**

- Welche Hierarchiestrukturen gibt es in der Abteilung?
- Gibt es transparente Entscheidungskriterien?
- Gibt es hierarchische Strukturen, die die Kommunikation erschweren? Gibt es Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Gibt es heimliche Hierarchien und wie wird damit umgegangen?
- Wo wird mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren kooperiert? Wie ist diese Kooperation gestaltet? Sollte sie verändert/verbessert werden?

#### **Beschwerdeverfahren:**

- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche? Oder für die Erziehungsberechtigten?
- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für die Mitglieder der Feuerwehrmusik?
- Gibt es anonyme Beschwerdemöglichkeiten?

## **5.2 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**

Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen arbeiten im Auftrag der Feuerwehr eng mit Kindern und Jugendlichen zusammen, um ihnen im Rahmen der Brandschutzerziehung und -aufklärung lebenswichtige Kenntnisse zu vermitteln. Der Unterschied zur Arbeit der Kinder- und Jugendfeuer-

wehren besteht jedoch darin, dass man in der Brandschutzerziehung mit „externen“ Kindern und Jugendlichen arbeitet und dies auch nicht kontinuierlich mit denselben Kindern und Jugendlichen, sondern dass die Gruppen immer wechseln. Brandschutzerzieherinnen und -erzieher sind fast immer „Gesandte“ der Feuerwehren in Schulen, Jugendzentren etc., um dort als „Gastdozentinnen“ oder „Gastdozenten“ diese wichtige Aufklärungsarbeit über Brandschutzthemen zu leisten.

Es ist wichtig zu betonen, dass Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen während ihrer Tätigkeiten keine direkte Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen übernehmen. Diese Verantwortung obliegt immer den zuständigen Bezugserziehern und Bezugserzieherinnen bzw. Lehrern und Lehrerinnen. Die Einrichtungen, in denen die Brandschutzerziehung geleistet wird, sind genauso wie die Feuerwehr verpflichtet, ein Schutzkonzept für die dortigen Kinder und Jugendlichen zu erstellen und zu leben. Bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen mit Kindergärten, Schulen oder Jugendgruppen gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der dortigen Einrichtungen und die dortigen Betreuer oder Betreuerinnen sind für die Kinder und Jugendlichen zuständig. Wenn die Kooperationseinrichtungen vorschreiben, dass alle Personen, die für die Einrichtung tätig sind, ein Führungszeugnis benötigen, müssen die Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen dieses vorab vorlegen.

Die Empfehlung für die Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig im Bereich Brandschutzerziehung tätig sind, ist es, alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Leider fehlt bisher eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, dass alle Personen, die Brandschutzerziehung durchführen, alle zwei Jahre ein Führungszeugnis vorlegen müssen, denn Brandschutzerziehung handelt anders als Kinder- und Jugendfeuerwehren nicht als Träger der freien Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII). Aufgrund der Vorteile ist ein daran angelehntes Vorgehen aber ratsam (siehe Teil 1, Leitfaden, Kapitel 3.5). Wenn die Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen ebenfalls Betreuer oder Betreuerinnen in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr sind, kann auf diese zusätzliche Abfrage natürlich verzichtet werden.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes der Feuerwehr ist es sinnvoll, bestimmte Fragen für den Bereich der Brandschutzerziehung und -aufklärung zu klären. Folgende Fragen könnten dafür als Anregung sinnvoll sein. Die Fragen können auf die individuellen Begebenheiten angepasst werden und beliebig verändert oder verkürzt werden.

### **Schutzkonzeptfragen im Rahmen der Brandschutzerziehung und -aufklärung**

#### **Personal:**

- *Wie viele Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen gibt es?*
- *Wie viele Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen betreuen mindestens eine Stunde?*
- *Welche Qualifikationen bringen die Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen mit? (z. B. pädagogische Ausbildung oder Grundlagenseminar Brandschutzerziehung und -aufklärung beim VdF NRW)*
- *Unterschreiben Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt? (Selbstverpflichtungserklärung)*
- *Werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? In welchem Abstand werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? Wer ist dafür verantwortlich?*
- *In welchen Situationen entsteht möglicherweise eine 1:1 Betreuung? Wie wird damit umgegangen?*

- Wer übernimmt die Personalverantwortung für Brandschutz-erzieher und Brandschutz-erzieherinnen?
- Gibt es regelmäßige Gespräche (vgl. Personalgespräche) mit den Brandschutz-erziehern und Brandschutz-erzieherinnen?
- Werden Brandschutz-erzieher und Brandschutz-erzieherinnen über das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt aufgeklärt?

#### **Fortbildungen:**

- Gibt es die Möglichkeit an Schulungen/Fortbildungen für Brandschutz-erzieher und Brandschutz-erzieherinnen teilzunehmen, um sich fachlich und pädagogisch weiterzubilden?
- Werden regelmäßig Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt durchgeführt oder besucht?
- Gibt es Netzwerke zu anderen Brandschutz-erziehern und Brandschutz-erzieherinnen im Kreis oder in den benachbarten Städten zum Austausch?
- Herrscht eine offene Fehler- und Kommunikationskultur? Würdet ihr euch selbst als kritikfähig ansehen? Was macht Kritikfähigkeit aus?

#### **Leitbild und Verhaltenskodex:**

- Das Leitbild und der Verhaltenskodex bilden die Ziele und Grundsätze der Arbeit und formulieren Verhaltensregeln für den Umgang miteinander.
- Das Leitbild und der Verhaltenskodex der Kinder- oder Jugendfeuerwehr kann an die Brandschutz-erziehung angepasst werden?

#### **Kommunikation:**

- Das Leitbild und der Verhaltenskodex bilden die Ziele und Grundsätze der Arbeit und formulieren Verhaltensregeln für den Umgang miteinander.
- Wie ist die Kommunikation mit den anderen Einheiten über die Brandschutz-erziehung und Brand-schutzaufklärung gestaltet?
- Gibt es hierarchische Strukturen, die die Kommunikation erschweren? Gibt es Macht- und Abhän-gigkeitsverhältnisse?
- Wo wird mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren kooperiert? Wie ist diese Kooperation ge-staltet? Sollte sie verändert/verbessert werden?

#### **Beschwerdeverfahren:**

- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für die Einrichtungen?
- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für die Brandschutz-erzieher und Brandschutz-erzieherinnen?
- Gibt es eine unabhängige externe Beschwerdestelle?

### **5.3. Personen, die unregelmäßig in der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder in der Brandschutz-erziehung tätig sind**

Personen, die unregelmäßig oder sehr selten die Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugend-feuerwehr oder die Brandschutz-erzieher und Brandschutz-erzieherinnen unterstützen, müssen kein Führungszeugnis vorlegen. Sie arbeiten den verantwortlichen Personen aus den jeweiligen Bereichen

zu und sollten nur unterstützend tätig sein. Somit entsteht kein gesonderter Bürokratie-Aufwand, wenn eine Person der Einsatzabteilung ein Fahrzeug der Feuerwehr den Kindern und Jugendlichen zeigt (etc.). Sollte die Teilnahme aber regelmäßig erfolgen, ist die Einholung eines Führungszeugnisses empfehlenswert.

#### 5.4. Ansprechpersonen für Minderjährige in den (Einsatz-)Abteilungen

Die Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben bei verschiedenen Anlässen und Veranstaltungen regelmäßig Kontakt mit den Einsatzabteilungen der Feuerwehr. Zu diesen zählen beispielsweise der Tag der offenen Tür, St.-Martin-Feiern, Ehrungsabende oder auch Schnupperveranstaltungen vor dem Übertritt in die Einsatzabteilung. Bei solchen Veranstaltungen benötigen die Kinder und Jugendlichen verlässliche Ansprechpersonen, die ihnen als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen zur Seite stehen und eine angemessene Betreuung gewährleisten.

Es ist zu empfehlen, feste Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Einsatzabteilungen zu benennen. Diese Aufgabe kann von Betreuern oder Betreuerinnen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr übernommen werden oder von motivierten Mitgliedern der Einsatzabteilung oder von zuständigen Führungskräften. Abhängig von der Größe der jeweiligen Einsatzabteilung und der Häufigkeit von Veranstaltungen, an denen minderjährige Mitglieder teilnehmen, kann es sinnvoll sein, mehrere Ansprechpersonen zu benennen. Diese Personen fungieren nicht nur als direkte Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für die Minderjährigen, sondern auch für deren Erziehungsbeauftragte während übergreifender Veranstaltungen. Es ist essenziell, dass minderjährige Mitglieder nicht einfach „dabei sind“, ohne dass sich jemand konkret verantwortlich fühlt. Mit den Ansprechpersonen für Minderjährige kann sichergestellt werden, dass auch in solchen Fällen die Aufsichtspflicht klar geregelt ist und eingehalten wird. Darüber hinaus ist zu empfehlen, für die Ansprechpersonen der minderjährigen Mitglieder in der Einsatzabteilung alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Dasselbe sollte auch für die Löschzugführer oder Löschzugführerinnen sowie deren Stellvertretungen gelten. Anders ist es bei sonstigen Mitgliedern der Einsatzabteilung.

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich der Einsatzabteilungen zu klären. Damit eine erfolgreiche Umsetzung gewährleistet werden kann, sollten alle beteiligten Personen das Konzept in ihre Arbeit integrieren und danach handeln. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten der jeweiligen Abteilung angepasst sowie bei Bedarf angepasst oder gekürzt werden.

#### Schutzkonzeptfragen im Rahmen der Einsatzabteilungen

##### Personal:

- Gibt es eine oder mehrere Ansprechpersonen für Minderjährige in der Einsatzabteilung?
- Welche Qualifikationen, Kriterien und Nachweise müssen die Ansprechpersonen für Minderjährige erfüllen? (z.B. Vorlage eines einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, charakterliche Eignung, pädagogische Erfahrung, Besitz einer Jugendleiterkarte, Selbstverpflichtungserklärung etc.)
- Unterschreiben die Ansprechpersonen für Minderjährige Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt? (Selbstverpflichtungserklärung)
- Werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? In welchem Abstand werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? Wer ist dafür verantwortlich?

- Gibt es Grundsätze zur Aufsichtspflicht (z.B. altersabhängige Regelungen zur Aufsichtspflicht)?
- In welchen Situationen entsteht möglicherweise eine 1:1 Betreuung? Wie wird damit umgegangen?
- Werden die Ansprechpersonen für Minderjährige über das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt aufgeklärt?
- Wer übernimmt die Personalverantwortung für die Ansprechpersonen der Minderjährigen?
- Gibt es regelmäßige Gespräche (vgl. Personalgespräche)?
- Gibt es die Möglichkeit, an Schulungen-/Fortbildungen für die Ansprechpersonen der Minderjährigen teilzunehmen, um sich fachlich und pädagogisch weiterzubilden?

## 6. Erstellung eines Schutzkonzeptes

### 6.1. Vorgehen bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes

**Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes sollte sich an drei Schwerpunkten orientieren:**

#### **Prävention (Vorbeugen)**

Prävention bezieht sich auf Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt im besten Fall verhindern und im Falle eines Falles die rasche und konsequente Aufarbeitung ermöglichen. Präventiv sind z.B. Schulungen von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, um grenzverletzende Situationen zu erkennen und im Fall der Fälle handlungssicher zu agieren (siehe Teil 3, Didaktisches Konzept). Dazu sollten alle Beteiligten innerhalb der Feuerwehr einen Überblick über den allgemeinen Verhaltenskodex haben, Hilfsangebote (intern und extern) und Notfallpläne (inkl. Zuständigkeiten) kennen. Auch die Information aller Beteiligten über Rechte und Pflichten ist eine vorbeugende Maßnahme.

Eine weitere präventive Maßnahme ist die Analyse der strukturellen und kommunikativen Situation der Feuerwehr. Hier können Risiken und Potenziale, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder verhindern können, erkannt und im besten Fall rechtzeitig beseitigt bzw. ausgebaut werden. So sollten z.B. Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und eine standardisierte Selbstverpflichtung im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes festgelegt werden (siehe Teil 1, Leitfaden, Kapitel 2.1).

#### **Intervention (Eingreifen)**

Bei der Intervention geht es um das Handeln in einer akuten Situation. Hier soll ein Notfallplan greifen, der präventiv vorbereitet wurde (siehe Prävention). Bei der Intervention soll konsequent und nach Plan vorgegangen werden, wobei der Schutz und die Unterstützung der Betroffenen oberste Priorität haben. Je nach Situation werden externe Stellen hinzugezogen (z.B. Jugendamt und/oder Polizei, Fachberatungsstellen).

#### **Aufarbeitung**

Bei der Aufarbeitung geht es darum, die konkrete Situation der sexualisierten Gewalt aufzuarbeiten. Die Auseinandersetzung mit der konkreten Situation erfordert viel Einfühlungsvermögen und dafür sollten externe Fachstellen zur Unterstützung einbezogen werden. Es sollen Lösungsansätze gesammelt werden, wie diese Situationen in Zukunft vermieden werden können. Auch hier sollte bereits präventiv ein Notfallplan entwickelt werden, der diesen Punkt integriert.

## 6.2. Die Erstellung des Schutzkonzeptes

Die folgenden Ausführungen sind eine Orientierungshilfe, die zur Strukturierung und Planung der Erstellung des Schutzkonzeptes herangezogen werden können. Eine individuelle Gestaltung der Schutzkonzeptentwicklung bleibt selbstverständlich möglich.

### 6.2.1. Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr (Regelfall) oder die vom LdF beauftragte Stelle (z.B. Sachgebietsleitung) bilden eine Arbeitsgruppe. Der LdF oder die vom LdF beauftragte Stelle trägt die Verantwortung für die Arbeitsgruppe und sollte regelmäßig über die Entwicklungen informiert werden. Er oder sie kann Arbeitsaufträge und Fristen vorgeben und sollte als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin bereitstehen. Der LdF oder die vom LdF beauftragte Stelle trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Leitung der Feuerwehr (Regelfall) oder die vom LdF beauftragte Stelle (z.B. Sachgebietsleitung) bilden eine Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen aller Abteilungen. Die Abteilungen können beispielsweise durch eine Informationsveranstaltung über die Einrichtung der Arbeitsgruppe informiert werden. Je nach Anzahl der Abteilungen bzw. Personengruppen in der jeweiligen Feuerwehr kann die Personenzahl der Arbeitsgruppe variieren. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die inhaltliche Erarbeitung des Schutzkonzeptes für die jeweilige Feuerwehr. **Wünschenswert sind folgende Kenntnisse innerhalb der Arbeitsgruppe:**

- Kenntnisse über Aufgaben und rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendarbeit (SGB VIII)
- Kenntnisse über Angebote und Inhalte der eigenen KF und/oder JF
- Kenntnisse über sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte (z.B. Kenntnisse, die im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung erworben wurden)

**Die KF NRW und JF NRW empfehlen die Arbeitsgruppe aus folgenden Personen zu bilden:**

- ein Mitglied der Leitung der Feuerwehr
- StJFW und StKFW, oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen
- zzgl. Teilen des Betreuungspersonals der KF und JF
- ggf. Ansprechpersonen für Minderjährige in der Feuerwehrmusik oder in den Einsatzabteilungen
- ggf. weitere, aufgrund sonstiger Qualifikation besonders geeignete Mitglieder der Feuerwehr (z.B. Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen)

### 6.2.2. Zeitplan und Ablauf der Schutzkonzeptentwicklung

#### **Erstes Treffen der Arbeitsgruppe**

Beim ersten Treffen der Arbeitsgruppe sollte ein Überblick über die Thematik und das Gesamtkonzept gegeben werden. Vorab sollten die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzeptes erhalten. Bestimmte Aspekte sollten alle Personen vergegenwärtigen - zum Beispiel durch reihum gehaltene Impulsreferate: Was ist sexualisierte Gewalt? Welche Strategien verfolgen Täter und Täterinnen, wenn sie in die Jugendarbeit kommen? Was ist ein Schutzkonzept und warum brauchen wir ein solches? Eine Präsentation, die begleitend eingesetzt werden kann, stellt der Verband der Feuerwehren NRW auf seiner Homepage zur Verfügung.<sup>44</sup> Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten den Fragenkatalog, der für die Risiko- und Potenzialanalyse entwickelt wurde (siehe Kapitel 6.3).<sup>45</sup> Selbstverständlich kann der Fragenkatalog durch eigene Fragen und Anmerkungen ergänzt und angepasst werden.

<sup>44</sup> Siehe Homepage des VdF NRW,

<sup>45</sup> Siehe Homepage des VdF NRW

Zum Abschluss sollte ein grober Zeitplan festgelegt werden, bis wann die einzelnen Bausteine der Risiko- und Potenzialanalyse in den einzelnen Abteilungen durchgeführt und die Erarbeitung des Konzepts beendet sein sollte. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe übernehmen die Durchführung der Analyse in ihrem zugewiesenen Zuständigkeitsbereich. Bei jedem Treffen der Arbeitsgruppe sollte ein nächster Termin für das Treffen der Arbeitsgruppe festgelegt werden.

#### **Zweites Treffen der Arbeitsgruppe**

Beim zweiten Treffen kann ein Austausch über den aktuellen Stand stattfinden. Die Gruppe kann auch noch einmal überlegen, ob der Termin für den Abschluss der Risiko- und Potenzialanalyse noch realisierbar ist und eventuell einen neuen Zeitplan entwickeln. Offene Fragen zur Risiko- und Potenzialanalyse können ebenfalls gestellt und gemeinsam beantwortet werden.

#### **Drittes Treffen der Arbeitsgruppe**

Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse werden zusammengetragen und von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vorgestellt. Dabei soll diskutiert werden, welche Rahmenbedingungen verändert werden müssen, um Risikofaktoren zu minimieren. Im gleichen Rahmen sollte diskutiert werden, welche Strukturen bereits gut entwickelt sind und weiter ausgebaut werden. Bei den Folgetreffen wird die Arbeit an den einzelnen Bausteinen des Schutzkonzeptes fortgesetzt. Das bedeutet, dass die Ergebnisse der nun besprochenen Risiko- und Potenzialanalyse genutzt werden, um ein Schutzkonzept Baustein für Baustein zu entwickeln und schriftlich festzuhalten.

#### **Weitere Treffen der Arbeitsgruppe (4-8 Treffen)**

Die weiteren Treffen der Arbeitsgruppe können nun im Zeichen der Erarbeitung und Bearbeitung, d. h. Verschriftlichung der einzelnen Bausteine stehen. Voraussetzung dafür ist ein reger Austausch der Arbeitsgruppenmitglieder, um die einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes mit den individuellen Gegebenheiten der betroffenen Abteilungen abzustimmen. Grundlage ist auch hier die Risiko- und Potenzialanalyse. Natürlich können die Bausteine im Vorfeld dieser Treffen bereits vorformuliert bzw. ausgearbeitet werden, um die Treffen vor allem zur Überarbeitung bzw. zum Austausch zu nutzen. So wird das Konzept nach und nach verschriftlicht.

#### **Letztes Treffen der Arbeitsgruppe**

Beim letzten Treffen der Arbeitsgruppe sollte das fertige Schutzkonzept gemeinsam gelesen und abgestimmt werden. Das fertige Schutzkonzept muss dann der Leitung der Feuerwehr vorgelegt werden. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr muss das Schutzkonzept dann unterschreiben und allen betroffenen Bereichen zur Verfügung stellen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können dann die Präsentation des Schutzkonzeptes in ihren Abteilungen bzw. Zuständigkeitsbereichen verbreiten. Da das Schutzkonzept jeweils einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung enthält, sollte auch eine Vorlage für die Unterschriften erstellt werden (siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept).

#### **Präsentation des Schutzkonzeptes**

Die Empfehlung ist es, dass alle Personen der davon betroffenen Bereiche (KF, JF, Feuerwehrmusik, Ansprechpersonen für Minderjährige in den Einsatzabteilungen, Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen, ggf. zzgl. sonstiger Führungskräfte) eine Einführung in das Schutzkonzept bekommen. Alle Personen, die in der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sollten den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Damit sind vor allem die Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die zuständigen Personen der Feuerwehrmusik, sowie die Ansprechpersonen für Minderjährige in den Einsatzabteilungen und Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen gemeint. Zusätzlich kann eine Information an alle Feuerwehrangehörigen über das Schutzkonzept erfolgen (z.B. in Form einer Mail).

Wie mit neuen Mitgliedern in den betroffenen Bereichen hinsichtlich der Einführung in das Schutzkonzept verfahren werden soll, muss im Einzelfall geprüft werden.

### Regelmäßige Evaluation

Die Arbeit mit dem Schutzkonzept sollte ein dynamischer Prozess sein. Dazu sollten regelmäßige Arbeitsgruppentreffen stattfinden, in denen Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen vorgenommen werden. Der Zeitraum für die Überarbeitung des Schutzkonzepts kann derzeit noch nicht verbindlich festgelegt werden, da sich der Prozess noch in der Erprobungsphase befindet. Es kann jedoch sinnvoll sein, das Konzept bereits nach einem halben Jahr zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anschließend sollte eine jährliche Überarbeitung erfolgen, um sicherzustellen, dass es weiterhin den aktuellen Anforderungen entspricht. Ein Appell gilt den Verantwortlichen, das Schutzkonzept mit einem kritischen Blick zu betrachten und regelmäßig zu evaluieren, um dessen Wirksamkeit zu gewährleisten.

### 6.2.3 Zusammenfassung

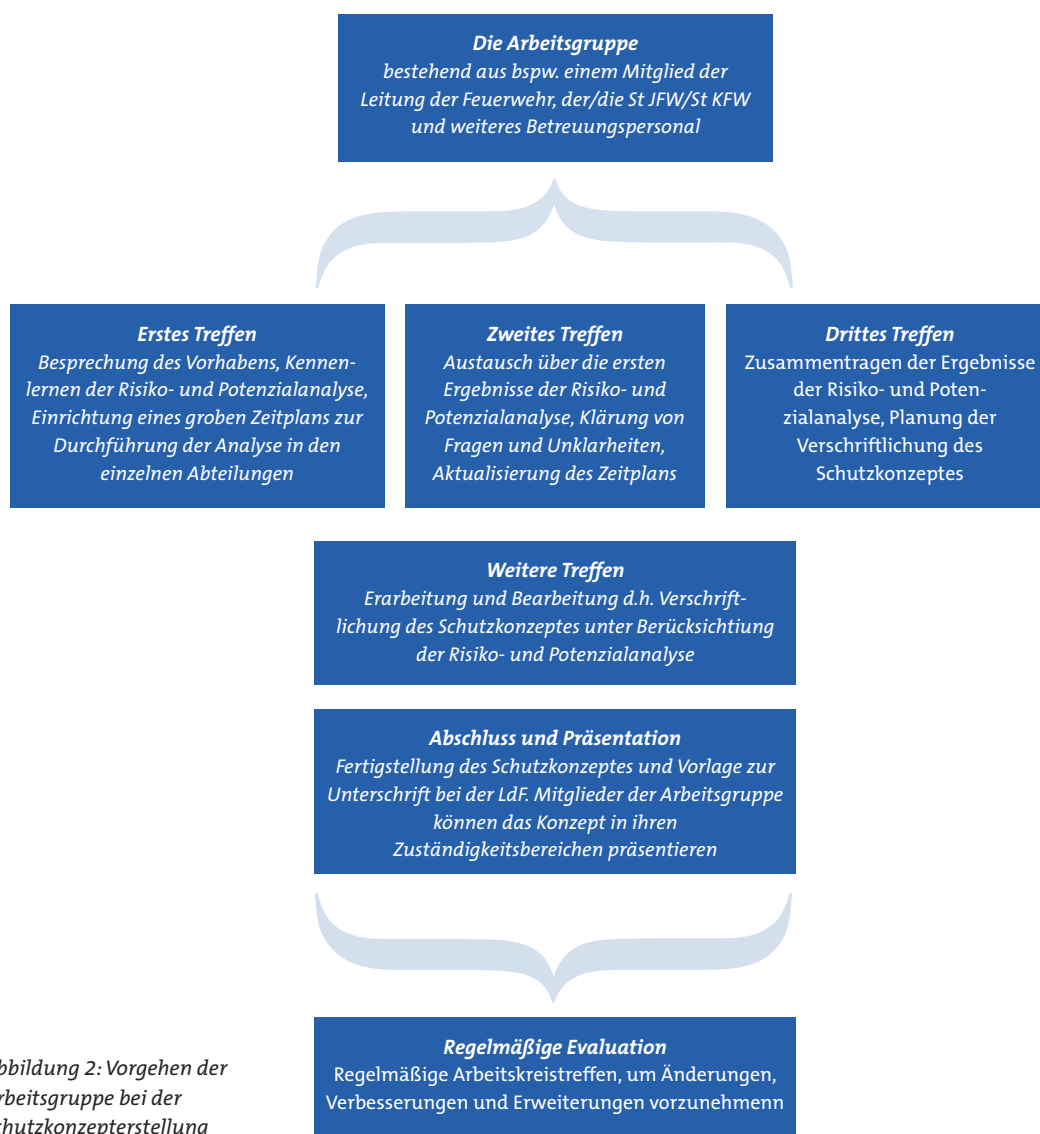


Abbildung 2: Vorgehen der Arbeitsgruppe bei der Schutzkonzepterstellung

### 6.3. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse besteht aus zwei Teilen, die die Entwicklung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes unterstützen sollen. Beide Analysen ergänzen sich und haben das Ziel, sexualisierter Gewalt vorzubeugen:

- **Die Risikoanalyse** sucht explizit nach Schwachstellen in der örtlichen Feuerwehr, die von potenziellen Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden könnten, um unbeobachtet bzw. unbemerkt vorgehen zu können. Schwachstellen können z.B. fehlende Regelungen zum Umgang miteinander, ungünstige Umkleidemöglichkeiten usw. sein.
- **Die Potenzialanalyse** identifiziert Ressourcen und Möglichkeiten, um Kinder und Jugendliche im Kontext sexualisierter Gewalt besser zu schützen. Potenziale können z.B. besonders transparente Beschwerdewege oder ein bereits entwickelter Verhaltenskodex sein, an den sich alle Mitglieder der Feuerwehr halten.

Offenheit und Ehrlichkeit bei der Risiko- und Potenzialanalyse sind von zentraler Bedeutung. Nur wenn eine offene Fehler- und Kommunikationskultur herrscht, in der Verbesserungspotenziale, negative Aspekte, Defizite und Versäumnisse angesprochen und sachlich thematisiert werden, kann die Risiko- und Potenzialanalyse zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führen.

Im Folgenden wird die Risiko- und Potenzialanalyse in Form eines detaillierten Fragenkatalogs, unterteilt in die einzelnen Bausteine zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, dargestellt. Die Bearbeitung der Fragen erfolgt, indem Antworten darauf formuliert werden und Schlussfolgerungen für das Handeln daraus gezogen werden. **Die Bausteine gliedern sich thematisch in folgende Bereiche:**

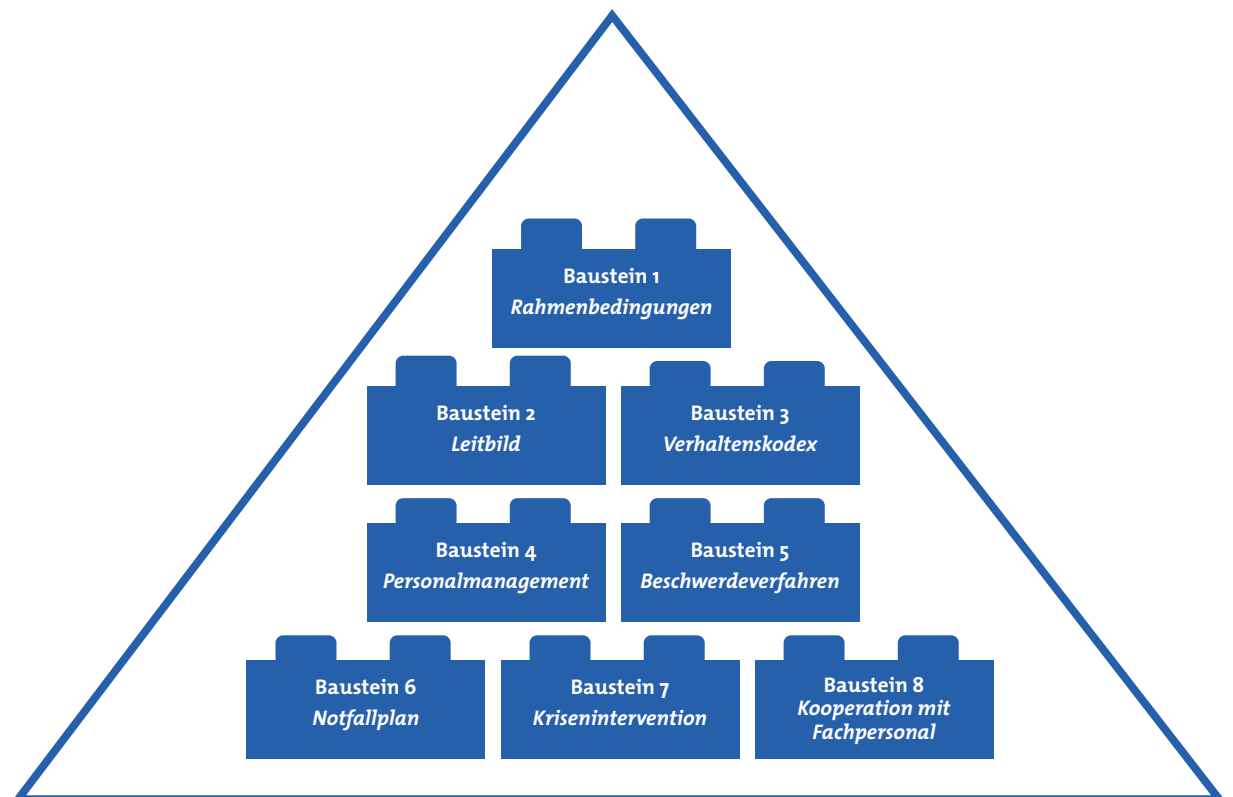


Abbildung3: Bausteine zur Schutzkonzepterstellung

## Baustein 1: Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen sind grundlegende und strukturelle Merkmale, die sich auf das Handeln auswirken können. Diese Rahmenbedingungen sind in den Feuerwehren durchaus verschieden. Diese Rahmenbedingungen bilden das Fundament für die Erstellung eines Schutzkonzeptes.

### Umsetzung der Rahmenbedingungen im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzeptes der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich Rahmenbedingungen zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

#### Fragen zu Baustein 1: Rahmenbedingungen

##### Mitglieder/Kinder und Jugendliche:

- *Wie viele Mitglieder hat die Kinder- und Jugendfeuerwehr insgesamt und wie viele Kinder und Jugendliche können aufgenommen werden? (inkl. Alter und Geschlecht)*
- *Gibt es Kinder mit einem besonderen Schutzbedarf, z.B. aufgrund einer Beeinträchtigung? Wenn ja, wie wird der besondere Schutzbedarf gewährleistet?*
- *Gibt es grundsätzliche Kriterien für die Aufnahme von Kindern- und Jugendlichen?*
- *Gibt es ein Aufnahmegespräch für die Kinder und Jugendlichen, bei dem wichtige Information über die Feuerwehr weitergegeben werden?*
- *Gibt es ein „Aufnahmeritual“ und wie sieht dieses aus?*
- *Gibt es Kriterien für die Überstellung in die nächste Einheit und wie wird diese gestaltet? Werden dabei systematisch relevante Informationen an das Betreuungspersonal z.B. von der Kinder- an die Jugendfeuerwehr weitergegeben?*

##### Betreuungspersonen:

- *Wie viele Betreuungspersonen gibt es (inkl. Alter und Geschlecht)?*
- *Wie viele Betreuungspersonen betreuen mindestens eine Gruppenstunde (inkl. Geschlechterverteilung)? Die grundsätzliche Empfehlung des Betreuungsschlüssel lautet: KF - 2:7 und JF - 2:10 <sup>46</sup>*
- *Gibt es Betreuungspersonen, die gleichzeitig auch Erziehungsberechtigte sind? Wird darauf geachtet, dass alle Kinder gleich behandelt werden?*
- *Welche Qualifikationen bringen die Betreuungspersonen mit?*
- *Gibt es Kriterien für die Personalauswahl (z.B. Vorlage eines einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, charakterliche Eignung, pädagogische Erfahrung, Besitz einer Jugendleitercard, Selbstverpflichtungserklärung etc.)?*

##### Aufsichtspflicht während der Gruppenstunden:

- *Sind alle Betreuerinnen und Betreuer über das Thema Aufsichtspflicht informiert?*
- *In welchen Situationen entsteht möglicherweise eine 1:1 Betreuung? Wie wird damit umgegangen?*
- *Gibt es Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind?*

<sup>46</sup> vgl. Deutsche Jugendfeuerwehr (o.J.): Empfehlung zum Betreuungsschlüssel

**Räumliche Gegebenheiten:**

- Welche räumlichen Gegebenheiten stehen der Kinder- und Jugendfeuerwehr zur Verfügung?
- Gibt es nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume und Sanitäranlagen? Benutzen die Betreuer und Betreuerinnen die gleichen Umkleieräume und Sanitäranlagen wie die Kinder und Jugendlichen? Gibt es eine Regelung für die Nutzung der Umkleieräume während der Gruppenstunden, damit Erwachsene und Kinder und Jugendliche sich nicht in die Quere kommen?

**Grundsätze für Aktivitäten außerhalb der regulären Gruppenstunden:**

- Welche Aktivitäten finden außerhalb des regulären Gruppendienstes statt? (Übernachtungen? Zeltlager, Ferienfreizeiten etc.?)
- Besteht ein allgemeiner Konsens für die Betreuung bei Aktivitäten außerhalb des regulären Gruppendienstes? Was ist dabei zu beachten? (Aufsichtspflicht, Klärung der An- und Abfahrtsituation, Informationsweitergabe an Erziehungsberechtigte)

**Beteiligung von Erziehungsberechtigten:**

- Werden Erziehungsberechtigte regelmäßig über die Aktivitäten der Kinder- und Jugendfeuerwehren informiert? (Gespräche in Bring- und Abholsituationen, Emails, Elternabende, etc.)
- Welche Informationen bekommen die Erziehungsberechtigten bei Aufnahme der Kinder und Jugendlichen?

## Baustein 2: Leitbild

Ein Leitbild ist eine schriftliche Erklärung, die die grundlegenden Werte, Ziele und Verhaltensweisen einer Organisation festlegt. Es dient als Leitfaden für Entscheidungsfindung und bildet die Grundlage für das Selbstverständnis und die Identifikation mit der eigenen Feuerwehr. Ein Leitbild ist zugleich die Präsentation der feuerwehrinternen Werte nach außen, damit alle Beteiligten schriftlich vor Augen haben, welches Selbstverständnis herrscht.

Die zentralen Werte des Miteinanders in der Feuerwehr sind schon durch die VOFF NRW verbindlich vorgegeben und bilden die maßgebliche Basis für alle Aspekte des Gemeinwesens in der Feuerwehr und damit auch eines Leitbildes. So verpflichtet § 12 Abs. 1 und 2 VOFF NRW alle Mitglieder einer Feuerwehr auf die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und zu einer unparteiischen und gerechten Aufgabenerfüllung zum Wohl der Allgemeinheit. Weiterhin haben die Feuerwehrangehörigen ihre Aufgaben unegennützig, gewissenhaft und im Sinne eines respektvollen sowie unterstützenden Miteinanders zu erfüllen. Ihr Verhalten sollte dem Vertrauen und der Vielfalt innerhalb der Feuerwehr gerecht werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle Angehörigen der Feuerwehr, also auch uneingeschränkt innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Ein gutes Leitbild ist verständlich und prägnant formuliert, sodass keinerlei Missverständnisse entstehen können. Wichtige Teilaspekte sollten beispielsweise der Kinder- und Jugendschutz sein, Gewaltfreiheit, ein definiertes Nähe- und Distanzverhältnis, eine positiv hervorgehobene Kommunikations- und Fehlerkultur und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Macht- und Hierarchieverhältnissen.

Die Kinderfeuerwehr NRW und die Jugendfeuerwehr NRW haben sich auf Landesebene ein Leitbild gegeben. Das dargestellte Leitbild der JF NRW ist analog zur KF NRW. Diese Leitbilder können aus dem Leitfaden übernommen und auf die örtliche Kinder- und Jugendfeuerwehr übertragen werden.

Eigene Ergänzungen und Anpassungen, die dem eigentlichen Zweck des Leitbildes nicht widersprechen, können vorgenommen werden.

#### **Leitbild der Jugendfeuerwehr NRW (JF NRW):** <sup>47</sup>

- 1. Förderung des Gemeinschaftslebens:** Die JF NRW fördert das Gemeinschaftsleben durch jugendpflegerische Arbeit und schließt dabei parteipolitische und religiöse Gesichtspunkte aus.
- 2. Internationale Verständigung:** Durch nationale und internationale Begegnungen trägt die JF NRW zum gegenseitigen Verständnis zwischen Völkern und Gesellschaftsordnungen bei.
- 3. Jugendpflegerische Zusammenarbeit:** Die JF NRW arbeitet eng mit freien und behördlichen Kinder- und Jugendorganisationen zusammen, um sich jugendpflegerischen Fragestellungen zu widmen.
- 4. Einführung in die Aufgaben der Feuerwehr:** Die JF NRW arbeitet eng mit freien und behördlichen Kinder- und Jugendorganisationen zusammen, um sich jugendpflegerischen Fragestellungen zu widmen.
- 5. Einsatz für Kinderrechte:** Die JF NRW setzt sich aktiv für die Wahrung der Kinderrechte ein und schützt Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden sowie vor Missbrauch und Gewalt.
- 6. Respekt und Achtsamkeit:** Die JF NRW respektiert die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und gestaltet das Vertrauensverhältnis achtsam, verantwortungsbewusst und transparent.
- 7. Gewaltfreie Kommunikation:** Die JF NRW pflegt eine offene und gewaltfreie Kommunikations- und Fehlerkultur unabhängig von Funktionen und Positionen und bezieht aktiv Stellung gegen Grenzüberschreitungen, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- 8. Achtung der Persönlichkeit:** Alle Personen in der Jugendfeuerwehr achten die Kinderrechte sowie die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und unterstützen sie in ihrer Identitäts- und Selbstbestimmungsentwicklung.
- 9. Schutz vor Schaden:** Die JF NRW schützt die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch und Gewalt.
- 10. Umgang mit Nähe und Distanz:** Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich, wobei individuelle Grenzen und die Intimsphäre respektiert werden.
- 11. Förderung durch das Schutzkonzept:** Die JF NRW fördert die Jugendarbeit maßgeblich durch ihr Schutzkonzept, Aus- und Fortbildungsangebote, Publikationen und durch das Landesjugendbüro.
- 12. Verhaltenskodex:** Der Vorstand kann für Veranstaltungen und Angebote einen Verhaltenskodex basierend auf diesen Leitlinien rausgeben.

**Dieses Leitbild ist verbindlich für alle Personen, die für die JF NRW tätig sind.**

<sup>47</sup> vgl. VdF NRW (2023): Jugendordnung JF NRW, S. 3

### Umsetzung des Leitbildes im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich Leitbild zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

#### Fragen zu Baustein 2: Leitbild

##### Allgemeines zu Normen und Werten:

- *Wie werden die Normen und Werte der VOFF im Leitbild verankert?*
- *Gibt es Normen und Werte, die nicht von allen Mitgliedern vertreten werden? Welche sind das? Wie wird mit der Nicht-Beachtung umgegangen?*

##### Verankerung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen:

- *Enthält das Leitbild explizite Aussagen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt? D.h.:*
  - *allgemeine Gewaltfreiheit,*
  - *Wahrung der Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Betreuungspersonen ,*
  - *Wahrung der Intimität, der Identität und freien Entwicklung eines Mitglieds,*
  - *Wahrung des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes,*
  - *Wahrung von Kinderrechten,*
  - *Sensibilität für Nähe-Distanz Verhältnisse,*
  - *Verantwortungsvoller Umgang mit Hierarchie- und Machtgefügen,*
  - *Wahrung einer offenen Kommunikations- und Fehlerkultur.*
- *Wird Vielfalt und Inklusion innerhalb der Feuerwehr gelebt und gefördert?*
- *Wird Gleichberechtigung innerhalb der Feuerwehr gelebt und gefördert? Gibt es Bevorzugung oder Benachteiligung von Einzelnen?*
- *Gibt es diskriminierende und/oder benachteiligende Strukturen? Wie wird mit diesen umgegangen?*
- *Wird politische und religiöse Neutralität im Dienst / in der Gruppenstunde gelebt und gefördert?*
- *Wird soziales Engagement gefördert?*

### Baustein 3: Verhaltenskodex

Während das Leitbild die Werte und Normen einer Feuerwehr beschreibt, geht der Verhaltenskodex noch einen Schritt weiter. Ein Verhaltenskodex enthält verbindliche Verhaltensregeln. Diese dienen als Leitfaden für ethisches und professionelles Handeln und legen Erwartungen bezüglich des Verhaltens der Mitglieder fest. Auf Basis von § 12 VOFF NRW sollten Regeln zu folgenden Themen festgehalten werden: ethische Grundsätze, Inklusion, Respekt, Verantwortlichkeit, Beistand/Miteinander, Gleichbehandlung und Konfliktlösung. Da sich Leitbild und Verhaltenskodex gegenseitig bedingen und ergänzen, ist eine gemeinsamer Erarbeitungsprozess sinnvoll. Wichtig ist, dass der Verhaltenskodex konkrete Regelungen enthält, die überprüft und sanktioniert werden können. Im Zuge der Erarbeitung sollte deshalb auch über den Punkt der Sanktionierung nachgedacht werden. Unabdingbar ist dabei festzulegen, wer für die Überprüfung und Sanktionierung zuständig ist.



Die Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband hat einen Verhaltenskodex, der als Orientierung dienen kann.

### Verhaltenskodex zum Kindeswohl der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF):<sup>48</sup>

1. **Wir** schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
2. **Wir** versuchen, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu schaffen.
3. **Wir** beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
4. **Wir** nutzen unsere Rolle als Leiter oder Leiterin oder als sonstige/r Betreuer oder Betreuerin nicht für sexuelle Kontakte an uns anvertrauten jungen Menschen.
5. **In** der Jugendarbeit der Feuerwehr ist in vielen Bereichen (z. B. bei Übungen, der Ausbildungsarbeit, bei Freizeiten und Zeltlagern, bei Sport und Spiel etc.) ein direkter, enger Körperkontakt nicht immer zu vermeiden. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.
6. **Wir** respektieren die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Mitgliedern und Teilnehmern und Teilnehmerinnen sowie der Betreuer und Betreuerinnen.
7. **Wir** schreiten bei Grenzübertritten anderer in Gruppen, bei Aktivitäten etc. ein und intervenieren aktiv.
8. **Im** Konflikt- oder Verdachtsfall werden die entsprechenden Strukturen im Verband zunächst anonym informiert und professionelle Unterstützung hinzugezogen.

### Umsetzung des Verhaltenskodexes im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich des Verhaltenskodexes zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

#### Fragen zu Baustein 3: Verhaltenskodex

##### Regeln:

- Welche Verhaltensregeln für den Umgang miteinander sind im Verhaltenskodex verankert?
- Gibt es ein allgemeines Verständnis für angemessenes und unangemessenes Verhalten? (z.B. in Bezug auf sexualisierte Sprache?)
- Wurden die Kinder und Jugendlichen an der Aufstellung der Regeln beteiligt?
- Wird die Einhaltung der Regeln überprüft? Wer ist dafür verantwortlich?
- Wird der Verhaltenskodex regelmäßig überprüft und erneuert?

<sup>48</sup> vgl. Deutsche Jugendfeuerwehr (o.J.): Verhaltenskodex zum Kindeswohl

- Folgen Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln? Welche Sanktionen und Bestrafungen sind legitim und angemessen? Werden Sanktionen zeitnah zum unerwünschten Verhalten ausgesprochen?
- Wie werden neue Mitglieder über die Regeln informiert?

#### **Regeln zur Prävention sexualisierter Gewalt:**

- Gibt es Regeln bezüglich des privaten Kontakts zwischen Kindern, Jugendlichen und Betreuern oder Betreuerinnen?:
  - In Bezug auf Körperkontakt
  - In Bezug auf das Fotografieren
  - Kontakt über soziale Medien
  - Dürfen Betreuer oder Betreuerinnen Kinder und Jugendliche nach Hause bringen? Gibt es Ausnahmeregelungen?
  - Dürfen Betreuer oder Betreuerinnen Kinder oder Jugendliche mit zu sich nach Hause nehmen oder sich privat mit Kindern und Jugendlichen treffen?
  - Bestehen private Kontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und Betreuer oder Betreuerinnen? Spielt dabei der Altersunterschied eine Rolle?
- Wird darauf geachtet, dass Betreuer oder Betreuerinnen mit Kindern und Jugendlichen während des Dienstes eine professionelle und angemessene Beziehung haben? (Kinder und Jugendliche sind Schutzbefohlene, keine "Freunde")
- Wie wird verhindert, dass Vertrauensverhältnisse ausgenutzt werden?
- Wie bewertet ihr private/intime Kontakte zwischen Kinder oder Jugendlichen und Betreuungspersonen? (unterlassen --> Schutzbefohlene)

#### **Beispiele zum Thema: Umgang mit partnerschaftlichen Beziehungen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr**

### **Beispiele**

#### **Wie gehe ich damit um, wenn es eine Beziehung zwischen einem Betreuer oder einer Betreuerin und einem Jugendlichen oder einer Jugendlichen der JF gibt?**

Natürlich kann es vorkommen, dass sich Betreuungspersonal und Jugendliche ineinander verlieben und eine einvernehmliche Beziehung entsteht. In diesem Fall ist es wichtig, sensibel und verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen. Zunächst sollte die Beziehung der Leitung der Feuerwehr gemeldet werden, um Transparenz zu gewährleisten und mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass keine direkten Betreuungsaufgaben gegenüber den betroffenen Jugendlichen mehr wahrgenommen werden, um ein professionelles Verhältnis zu wahren. So kann auch nicht der Eindruck entstehen, dass die Beziehungsperson bevorzugt wird. Die Beziehung sollte unter Berücksichtigung des Verhaltenskodexes und ggf. rechtlicher Bestimmungen bewertet werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich sowohl die betroffenen Betreuenden als auch die Leitungsebene bewusst sind, dass in der Jugendarbeit das Wohl der Jugendlichen immer an erster Stelle steht und dass mögliche Auswirkungen auf das Vertrauen und die professionelle Arbeit berücksichtigt werden. Das kann auch dazu führen, dass der Betreuer oder die Betreuerin vorübergehend aus der Betreuungsposition ausscheidet, bis der/ die jeweils andere altersbedingt aus der JF in die Einsatzabteilung übertritt. Körperliche Berührungen etc. sollten bei der Gruppenstunde untersagt werden.



### **Wie gehe ich damit um, wenn sich ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in einen Betreuer oder eine Betreuerin verliebt?**

In der Kinder- und Jugendfeuerwehr stehen Schutz, Respekt und professionelle Distanz im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Sollte sich ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in einen Betreuer oder eine Betreuerin verlieben, liegt die Verantwortung klar bei der erwachsenen Person, die Situation professionell und transparent zu handhaben. Es ist essenziell, dass der Betreuer oder die Betreuerin sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst ist und das Vertrauensverhältnis nicht ausnutzt oder missversteht. Um professionell mit einer solchen Situation umzugehen, sollten klare Grenzen gesetzt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin muss verdeutlichen, dass er/sie ausschließlich in ihrer pädagogischen Rolle handelt und keine persönlichen oder romantischen Gefühle erwidert. Gleichzeitig ist es wichtig, einfühlsam zu reagieren, um den Jugendlichen nicht zu verletzen oder bloßzustellen. Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Lösung. Die Situation sollte zeitnah und vertraulich der Jugendfeuerwehr-Leitung mitgeteilt werden. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten und verhindert mögliche Missverständnisse.

Um eine professionelle Distanz zu wahren, kann es erforderlich sein, die Betreuungssituation anzupassen oder Aufgaben innerhalb des Teams neu zu verteilen. Falls der/die betroffene Jugendliche Gesprächsbedarf hat, sollte eine neutrale Vertrauensperson hinzugezogen werden, um das Thema einfühlsam zu besprechen und gegebenenfalls Unterstützung anzubieten. Zudem ist es sinnvoll, das restliche Betreuungsteam in geeigneter Weise über die Situation zu informieren, um ein gemeinsames und professionelles Vorgehen sicherzustellen sowie Gerüchten oder Fehlinterpretationen entgegenzuwirken.

Alle Betreuenden sollten sich bewusst sein, dass ihre Rolle klare Grenzen erfordert und eine konsequente Trennung zwischen ihrer Funktion als Betreuende und dem Privatleben notwendig ist.

### **Wie gehe ich damit um, wenn es eine Beziehung zwischen zwei Jugendlichen der JF gibt?**

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass sich zwei Jugendliche der JF ineinander verlieben und eine einvernehmliche Beziehung entsteht. Auch in diesem Fall ist es wichtig, sensibel und verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen. Zunächst sollte die Beziehung der Leitung der Jugendfeuerwehr (ggf. Leitung der Feuerwehr) gemeldet werden, um Transparenz zu gewährleisten und mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Alle Betreuer und Betreuerinnen sollten zudem Kenntnis von dieser Beziehung haben. Die Beziehung sollte unter Berücksichtigung des Verhaltenskodexes und ggf. rechtlicher Bestimmungen bewertet werden. Am besten sollten mit den Beteiligten Regeln besprochen werden, wie sie bei der Jugendfeuerwehr miteinander umgehen sollten. Regeln können beispielsweise sein: Keine körperlichen Berührungen etc. während der Gruppenstunde. Es sollte betont werden, dass während den Gruppenstunden und den Pausen etc. die Jugendfeuerwehrarbeit im Fokus stehen sollte.

### **Wie gehe ich damit um, wenn es eine Beziehung zwischen den Betreuern oder Betreuerinnen gibt?**

Natürlich kann es vorkommen, dass auch einvernehmliche Beziehungen innerhalb des Betreuungspersonals entstehen. In diesem Fall ist es wichtig, sensibel und verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen. Zunächst sollte die Beziehung der Leitung der Feuerwehr gemeldet werden, um Transparenz zu gewährleisten und mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass das professionelle Verhältnis gewahrt wird. Die Beziehung sollte unter Berücksichtigung des Verhaltenskodexes bewertet werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich sowohl die betroffenen Betreuungspersonen als auch die Leitungsebene bewusst sind, dass in der Jugendarbeit das Wohl der Jugendlichen immer an erster Stelle steht und dass mögliche Auswirkungen auf das Vertrauen und die professionelle Arbeit berücksichtigt werden. Das kann auch dazu führen, dass die Betreuer und Betreuerinnen in zwei verschiedenen Gruppen eingeteilt werden. Am besten sollten mit den Beteiligten

## Beispiele

*Regeln besprochen werden, wie sie bei der Jugendfeuerwehr miteinander umgehen sollten. Regeln können beispielsweise sein, keine körperlichen Berührungen etc. während der Gruppenstunde. Es sollte betont werden, dass während den Gruppenstunden und den Pausen etc. die Jugendfeuerwehrarbeit im Fokus stehen sollte.*

## Baustein 4: Personalmanagement

Zum Personalmanagement zählen die Personalauswahl, die Gestaltung von Teambesprechungen, die Kommunikation innerhalb des Betreuungspersonals und die Gestaltung von Fortbildungen für das Betreuungspersonal.

### Personalverantwortung

Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr (LdF) trägt die Verantwortung für das Personal in der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Er/Sie kann diese Verantwortung in gewissen Grenzen an den Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart bzw. die Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartin übertragen. Die KF NRW empfiehlt einen Personalschlüssel von zwei Betreuungspersonen zu sieben Kindern für eine Kinderfeuerwehrgruppe. Die JF NRW orientiert sich dabei an der Deutschen Jugendfeuerwehr mit ihrer Empfehlung von mindestens zwei Betreuungspersonen auf zehn Jugendliche für eine Gruppe der Jugendfeuerwehr.<sup>49</sup> Unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes besteht so die Möglichkeit der Kontrolle, aber auch der Zurückweisung möglicher falscher Anschuldigungen. Für alle in der Jugendarbeit Tätigen gilt § 11 Abs. 4 VOFF NRW; § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Dies wird durch die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von zwei Jahren sichergestellt.

### Fortbildungen

Um sexualisierte Gewalt erkennen zu können, müssen alle Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr in der Lage sein, Signale und Symptome von Opfern zu deuten. Darüber hinaus müssen Kenntnisse über Täter- und Täterinnenstrategien zur Kontaktaufnahme und zum Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Strategien zur Manipulation des sozialen Umfeldes bekannt sein. Dazu sind regelmäßige aufgabenbezogene Fortbildungen vorgesehen. So werden alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und qualifiziert, um Verdachtsfälle zu erkennen, Interventionsmaßnahmen zu kennen und bei Bedarf den Kontakt zu Fachberatungsstellen herzustellen. KF NRW und JF NRW bieten Fortbildungen mit dem Ziel der Sensibilisierung für alle interessierten Feuerwehrangehörigen an (z.B. das Seminar: Im Einsatz für Kinder- und Jugendschutz).

### Teamsitzungen

Regelmäßige Teamsitzungen dienen dem Austausch und der Kommunikation über Stärken und Schwächen der Institution. Sie sind Ausdruck einer offenen Fehlerkultur und bieten einen Rahmen für kollegiale Beratung und kollegialen Austausch auch zu Einzelfällen in der gemeinsamen Kinder- und Jugendarbeit. Außerdem wird die Eigenreflexion von Nähe- und Distanz-Verhältnissen durch Gespräche unterstützt. Bei Teambesprechungen sollten alle die Möglichkeit haben, sich zu Themen zu äußern, die sie belasten. Teamsitzungen können auch genutzt werden, um sich über Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen auszutauschen.<sup>50</sup>

### Umsetzung des Personalmanagements im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den

<sup>49</sup> vgl. Deutsche Jugendfeuerwehr (o.J.): Empfehlung zum Betreuendenschlüssel

<sup>50</sup> vgl. Erzbistum Köln, Generalvikariat Stabsstelle für Prävention und Intervention (2015): Schriftreihe institutionelles Schutzkonzept



Bereich Personalmanagement zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

### **Fragen zu Baustein 4: Personalmanagement**

#### **Personalverantwortung:**

- *Wer übernimmt die Personalverantwortung im Kinder- und Jugendbereich?*
- *Kontrolliert der/die LdF den Umgang des Betreuungspersonals mit den Kindern und Jugendlichen? Wie erfolgt diese Kontrolle?*
- *Wie kann das Betreuungspersonal Ideen und Anregungen für die Jugendarbeit einbringen?*
- *Ist sich das Betreuungspersonal bewusst, dass sie sich dem Kinder- und Jugendschutz mit Aufnahme ihrer Betreuungstätigkeit verpflichten?*
- *Wird das Betreuungspersonal über das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt aufgeklärt?*
- *Unterschreibt das Betreuungspersonal Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt? (Selbstverpflichtungserklärung)*
- *Werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? In welchem Abstand werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt? Wer ist dafür verantwortlich?*
- *Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendfeuerwehr und wie wird damit umgegangen?*

#### **Fortbildungen:**

- *Gibt es eine Schulungs-/Fortbildungspflicht für Betreuungspersonal, um sich fachlich und pädagogisch weiterzubilden?*
- *Wird darauf geachtet, dass alle an Fortbildungen teilnehmen?*
- *Wird darauf geachtet, dass Betreuungspersonal an Schulungen für betreuende und leitende Personen teilnehmen (JBS und JGL-GA)?*
- *Werden regelmäßig Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt durchgeführt oder besucht?*

#### **Teamsitzungen:**

- *Gibt es regelmäßige Teamsitzungen?*
- *Nehmen alle an den Teamsitzungen teil? Wie werden diejenigen, die nicht teilnehmen können, über die Themen und Ergebnisse informiert?*
- *Wie werden die Teamsitzungen genutzt? Welche Themen werden besprochen? Gibt es eine Tagesordnung und ein Protokoll?*
- *Werden in den Teamsitzungen regelmäßig (1-mal im Jahr) Leitbild und Verhaltenskodex reflektiert und überarbeitet?*
- *Ist der Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein regelmäßiges Thema in Teamsitzungen?*
- *Gibt es Netzwerke zu anderen Kinder- oder Jugendfeuerwehren im Kreis oder in den benachbarten Städten zum Austausch?*
- *Herrscht eine offene Fehler- und Kommunikationskultur? Würdet ihr euch selbst als kritikfähig ansehen? Was macht Kritikfähigkeit aus?*

## Baustein 5: Kommunikation und Beschwerdeverfahren

### Kommunikation

Kommunikation ist in allen Bereichen der Feuerwehr wichtig. Wie kommuniziert wird, hängt von der vorgelebten Kommunikationskultur ab. Sie soll offen und transparent sein. In der Feuerwehr sollen alle Mitglieder gleichberechtigte Kommunikationspartner oder Kommunikationspartnerinnen sein und hierarchische Strukturen kein Hindernis für Kommunikation darstellen. Es ist sinnvoll, die Kommunikation auf verschiedenen Ebenen zu reflektieren: Wie kommunizieren wir mit den Kindern und Jugendlichen; wie mit den Eltern; wie mit den Betreuern oder Betreuerinnen und wie verhalten wir uns gegenüber den anderen Einheiten/Abteilungen? All dies kann eine positive konstruktive Kommunikation fördern.

### Vertrauensperson in der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Gemäß § 11 Abs. 5 des BHKG wählen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in jeder Einheit eine Vertrauensperson.<sup>51</sup> Das heißt, es soll auch eine Vertrauensperson für die Kinderfeuerwehr und eine Vertrauensperson für die Jugendfeuerwehr gewählt werden. Diese übernimmt eine wichtige Rolle, indem sie die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte oder -wartinnen in ihren Führungsaufgaben unterstützt. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Förderung des Zusammenhalts, die Integration neuer Mitglieder sowie die Prävention und Vermittlung bei Konflikten. Durch ihre Arbeit tragen Vertrauenspersonen maßgeblich zu einem positiven Miteinander und einer starken Gemeinschaft innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei. Vertrauenspersonen haben das Recht, sich jederzeit direkt an die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte oder -wartinnen zu wenden – in Ausnahmefällen auch an die Leitung der Feuerwehr oder deren Stellvertretung. Als Vertrauenspersonen können Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehren gewählt werden. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre, wobei ein vorzeitiger Rücktritt jederzeit möglich ist.

### Jugendsprecher oder Jugendsprecherin / Kindersprecher oder Kindersprecherin

Der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin wird von den Jugendlichen der Jugendfeuerwehr gewählt und übernimmt eine zentrale Rolle in der Interessenvertretung der Jugendlichen. Er/Sie fungiert als Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Führungsebene der Jugendfeuerwehr und sorgt dafür, dass deren Anliegen, Rechte und Meinungen gehört und berücksichtigt werden. Durch diese Funktion trägt der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin maßgeblich zur Mitbestimmung und Weiterentwicklung der Jugendfeuerwehr bei und stärkt die Beteiligung der Jugendlichen. Als Jugendsprecher oder Jugendsprecherin können die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr gewählt werden. Dasselbe kann auch in der Kinderfeuerwehr durch einen Kindersprecher oder eine Kindersprecherin übernommen werden.

### Hierarchiestrukturen

In der Feuerwehr entstehen Hierarchiestrukturen durch festgelegte Funktionen und Verantwortungsbereiche. Besonders im Einsatzfall sind klare, hierarchische Abläufe essenziell, um effektiv und koordiniert handeln zu können. Allerdings birgt diese Struktur die Gefahr, dass sie auch außerhalb von Einsätzen unreflektiert übernommen wird. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann dies problematisch sein, wenn Hierarchien als starre Machtpositionen vermittelt werden. Hierarchien können ein Nährboden für Machtmissbrauch sein, da sie Abhängigkeiten schaffen und eine ungleiche Verteilung von Einfluss ermöglichen (siehe Teil 1, Leitfaden, Kapitel 4.5). Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass sexualisierte Gewalt erleichtert oder begünstigt wird.

<sup>51</sup>vgl. § 11 Abs. 5 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, ist es entscheidend, eine reflektierte Führungskultur zu etablieren, die Machtausübung kritisch hinterfragt und präventive Maßnahmen ergreift.

Ein möglicher Ansatz dafür ist es, Betreuer und Betreuerinnen sowie Führungskräfte regelmäßig in den Themen Machtstrukturen und Machtmissbrauch zu schulen und dafür zu sensibilisieren. Dies fördert ein Bewusstsein für mögliche Risiken und schafft eine Kultur der Achtsamkeit. Werte wie gegenseitiger Respekt, Gleichwertigkeit und achtsame Führung sollten bewusst gefördert werden, um Machtmissbrauch entgegenzuwirken. Ein weiterer Ansatz, um Machtmissbrauch entgegenzuwirken, ist, die Kinder aktiv und partizipativ in Entscheidungen, die sie betreffen, einzubeziehen (z. B. Gruppenstundenplanung). Offene Kommunikationswege sollen gefördert werden, und die Kinder und Jugendlichen sollen ermutigt werden, ihre Anliegen ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu äußern. Ebenso wichtig ist es, dass die Betreuer und Betreuerinnen transparente Entscheidungen treffen, die die Kinder und Jugendlichen nachvollziehen können, um Willkür zu vermeiden und das Vertrauen zu stärken.

### Beschwerdeverfahren

Niedrigschwellige und anonyme Meldesysteme, wie ein „Kummerkasten“ oder eine Ansprechperson unter den Betreuern oder Betreuerinnen helfen, Betroffenen eine sichere Möglichkeit zu geben, Probleme und Übergriffe zu melden. Beschwerdemechanismen sind dabei essenziell. Beschwerdeverfahren sorgen dafür, dass alle die gleichen Chancen haben, gehört zu werden. Außerdem fördern sie, dass Kinder und Jugendliche mitbestimmen können. Damit Beschwerdeverfahren ihre Wirkung entfalten können, müssen Kinder und Jugendliche davon überzeugt sein, dass ihre Beschwerden ernst genommen werden, auf offene Ohren stoßen und verlässlich sowie vertrauensvoll bearbeitet werden.

Um ein bedarfsgerechtes Beschwerdeverfahren zu etablieren, müssen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:<sup>52</sup>

- Was brauchen Kinder und Jugendliche, um sich zu beschweren?
- Wie können wir sie dabei unterstützen?

**Beschwerdeverfahren haben folgende Bestandteile:**<sup>53</sup>

<b>Beschwerde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wer soll sich beschweren können? Für wen ist das Beschwerdeverfahren gedacht?</i></li> </ul>
<b>Beschwerdewege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Auf welche Art und Weise kann ich mich beschweren?</i></li> <li>• <i>Ist das Verfahren zielgruppengerecht?</i> <i>Empfehlung: Kinder- und Jugendliche in die Entwicklung des Beschwerdeverfahrens einbeziehen.</i></li> </ul>
<b>Voraussetzungen der Organisation prüfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gibt es bereits Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen?</i></li> <li>• <i>Wie können ihre Kompetenzen genutzt werden?</i></li> <li>• <i>Struktur, Größe, Angebot, Klientel</i></li> </ul>

<sup>52</sup> vgl. Urban-Stahl, U. (2012): *Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung*; vgl. Deegener, G. (2014): *Kindemissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen*

<sup>53</sup> vgl. ebd.

<p><b>Geltende Dokumente</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gibt es die Möglichkeit sich anonym zu beschweren, ohne dass Dritte davon erfahren?</li> <li>• Sind Dokumente zur Beschwerde immer jedem zugänglich?</li> </ul>
<p><b>Umgang mit der Beschwerde</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer macht was und in welcher Reihenfolge?</li> <li>• Wer muss informiert werden?</li> </ul>
<p><b>Dokumentation und Evaluation von Beschwerden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird eine Bearbeitung der Beschwerden gesichert?</li> <li>• Wer ist dafür verantwortlich?</li> <li>• Wer leitet Veränderungsmaßnahmen ein?</li> </ul>
<p><b>Instrumente zur Information über das Beschwerdeverfahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie werden die Adressatinnen und Adressaten darüber informiert, dass es ein Beschwerdeverfahren gibt und wie es genutzt wird? Zum Beispiel im Rahmen von Gruppenstunden oder durch Aufhängen von Postern oder Auslegen von Flyern</li> </ul>

Abbildung 4: Bestandteile eines Beschwerdeverfahrens

Ein effektives Beschwerdeverfahren stellt sicher, dass alle Mitglieder – insbesondere Kinder und Jugendliche – eine Möglichkeit haben, Anliegen und Probleme zu äußern. Das Verfahren sollte leicht zugänglich, verständlich und zielgruppengerecht gestaltet sein. Daher ist es empfehlenswert, Kinder und Jugendliche aktiv in die Entwicklung des Verfahrens einzubeziehen. Beschwerden können auf verschiedenen Wegen eingereicht werden: entweder direkt bei einem Betreuer oder einer Betreuerin oder anonym über einen „Kummerkasten“. Falls ein Betreuer oder eine Betreuerin eine Beschwerde erhält, kann er/sie sich zur Unterstützung an die Leitung der KF oder JF wenden. Je nach Grund und Ursache der Beschwerde sollten weitere Schritte eingeleitet werden. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen darüber informiert sein, wie mit der Beschwerde umzugehen ist bzw. welche weiteren Personen über die Beschwerde zu informieren sind. Reicht es, die Beschwerde mit den Kindern oder Jugendlichen zu besprechen, da es sich vielleicht um gruppeninterne KF- oder JF-Themen handelt, oder liegt eine Beschwerde über einen Betreuer oder eine Betreuerin vor? Möglich wäre auch, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an die Betreuer und Betreuerinnen wenden. Je nach Beschwerde sind weitere Schritte einzuleiten (siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 6).

Die Idee des „Kummerkastens“ besteht darin, den Kindern und Jugendlichen eine anonyme Möglichkeit zu schaffen, Beschwerden oder Anliegen zu äußern. Dieser steht während der Gruppenstunden sowie davor und danach zur Verfügung. Es muss dafür natürlich kein eigener Kummerkasten angeschafft werden – auch der hauseigene Briefkasten kann dafür genutzt werden, sofern Kinder und Jugendliche über dessen Funktion informiert werden. Der Briefkasten des Feuerwehrgerätehauses oder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr muss sowieso regelmäßig geleert werden, somit entsteht kein Mehraufwand. Außerdem steht er den Kindern und Jugendlichen auch außerhalb des Gruppendienstes jeden Tag zur anonymen Beschwerde zur Verfügung. Empfehlung der KF NRW und der JF NRW ist, dass eine zuständige Betreuerin oder ein zuständiger Betreuer prüfen sollte, ob der Kummerkasten/Briefkasten genutzt wurde und ob es Anliegen oder Beschwerden der Kinder und Jugendlichen gibt.

Durch diese Maßnahmen kann die Feuerwehr eine Umgebung schaffen, in der Hierarchien zwar dort bestehen, wo sie notwendig sind, aber nicht als starre oder missbrauchsfördernde Strukturen fungieren.

## Umsetzung der Kommunikation und des Beschwerdeverfahrens im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich Kommunikation und Beschwerdeverfahren zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

### Fragen zu Baustein 5: Kommunikation und Beschwerdeverfahren

#### **Kommunikation:**

- Welche Kommunikationswege bestehen in der Feuerwehr? Sind sie allen bekannt?
- Wie ist die Kommunikation mit den anderen Einheiten über die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet?
- Wie ist die Kommunikation in der Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet? (mit den Kindern und Jugendlichen, mit den Erziehungsberechtigten, mit den Betreuern und Betreuerinnen, zwischen KF und JF)
- Werden Sprecher und Sprecherinnen aus den Reihen der Kinder und Jugendlichen gewählt?

#### **Hierarchiestrukturen:**

- Welche Hierarchiestrukturen gibt es? Gibt es ein Organigramm, das die Strukturen deutlich macht?
- Gibt es klare Entscheidungsstrukturen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr? Gibt es transparente Entscheidungskriterien?
- Gibt es hierarchische Strukturen, die die Kommunikation erschweren?
- Gibt es darüber hinaus Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? Wie kann man ihnen entgegenwirken?
- Gibt es „heimliche“ Hierarchien und wie wird damit umgegangen?
- Wird dem Betreuungspersonal der Rahmen seiner Arbeit vorgegeben?
- Wo wird mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren kooperiert? (z.B. andere Jugendorganisationen) Wie ist diese Kooperation gestaltet? Sollte sie verändert/verbessert werden?

#### **Beschwerdeverfahren:**

- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche? Gibt es anonyme Beschwerdemöglichkeiten?
- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für Erziehungsberechtigte?
- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für die Betreuer und Betreuerinnen?
- Sind die Wege der Beschwerde transparent geregelt und allen bekannt?
- Werden Beschwerden vertraulich behandelt und wird die Anonymität gewahrt?
- Wie wird sichergestellt, dass keine negativen Konsequenzen für die Person entstehen, die eine Beschwerde einreicht?
- Wie werden die Kinder, Jugendlichen, Betreuungspersonen und die Leitung der Feuerwehr über Beschwerden und deren Ergebnisse informiert?
- Werden Kinderrechte und Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigt? Wie erfolgt das?

## Baustein 6: Notfallplan

Die folgenden Schritte sollen den Verantwortlichen helfen, wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexualisierter Gewalt berichtet oder ein Verdacht auf solche Vorfälle besteht. Dabei ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche die Feuerwehr und ihre Betreuerinnen und Betreuer als besonders vertrauenswürdig ansehen; hier fühlen sie sich verstanden und gut aufgehoben. So kann es durchaus vorkommen, dass ein Fall sexualisierter Gewalt in der Feuerwehr „gemeldet“ wird, der sich aber in ganz anderen Zusammenhängen (Elternhaus, Schule, anderer Verein oder Ähnlichen) ereignet hat. Auch für diese Fälle ist es wichtig, eine passgenaue Reaktion vorzubereiten. Das Schutzkonzept bzw. konkret der Notfallplan richtet den Blick also nicht nur auf die eigene Organisation, sondern unterstützt auch das Betreuungspersonal in seiner Aufgabe, generell für Kinder und Jugendliche ansprechbar und eine Hilfe zu sein.

### Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Um im Verdachtsfall professionell handeln zu können, ist zu beachten, dass die Rollen aller im folgenden Prozess Beteiligten im Vorhinein definiert und klar kommuniziert sind. Die Klarheit in der Rollenverteilung bzw. in den Zuständigkeiten beschleunigt zum einen den Untersuchungsprozess, beugt zum anderen aber auch Unklarheiten in den Kommunikationswegen nach innen und außen vor. Ratsam ist daher einen Interventionsfahrplan für den Fall der Fälle festzulegen. Dieser Interventionsfahrplan hilft dabei, die notwendigen Kommunikations- und Entscheidungswege in einer Krisensituation zu strukturieren. Er definiert somit klare Zuständigkeiten und sorgt dafür, dass alle relevanten Akteurinnen und Akteure (z.B. Leitung der Feuerwehr, städt. Verwaltung, (inklusive Jugendamt, Pressestelle, Büro des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin), Polizei, juristische Fachstellen, Kameradinnen und Kameraden im Kriseninterventionsteam, Erziehungsberechtigte usw.) zur richtigen Zeit informiert und eingebunden werden. Der Interventionsfahrplan kann in Form einer grafischen Darstellung zur klaren Strukturierung der Zuständigkeiten und Kommunikationswege zusammengefasst werden. Sind die Zuständigkeiten und Kommunikationswege klar definiert und kommuniziert, kann eine effektive Untersuchung zügig und mit der nötigen Transparenz auf der einen Seite und der nötigen Diskretion auf der anderen Seite aufgenommen werden.

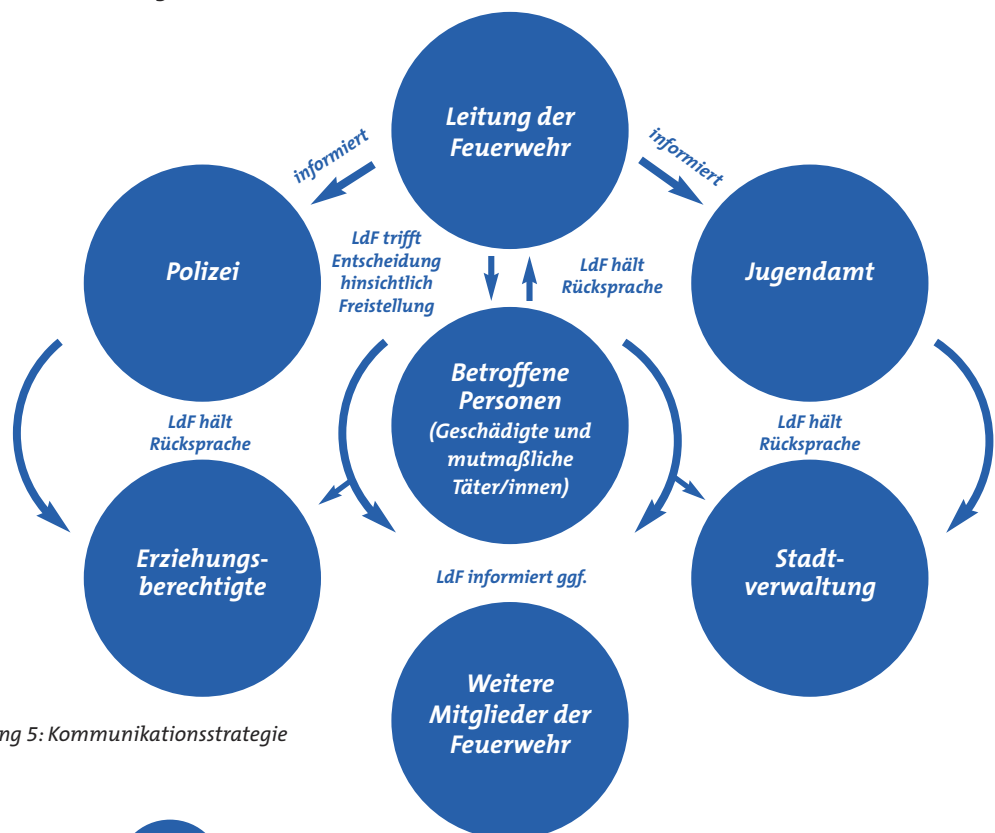


Abbildung 5: Kommunikationsstrategie

Im Folgenden sind dazu Beispiele aufgeführt, wie mit Verdachtsfällen umgegangen werden kann.

### **Ein Kind wendet sich mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an eine Betreuungsperson**

Wenn ein Kind einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt äußert, ist es essenziell, Ruhe zu bewahren und diesem Sicherheit zu vermitteln. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es richtig war, sich anzuvertrauen, und das entgegengebrachte Vertrauen muss wertgeschätzt werden. Dabei ist es wichtig, dem Kind aufmerksam zuzuhören, ohne es zu unterbrechen oder nachzuhaken. Suggestivfragen<sup>54</sup> sind zu vermeiden; stattdessen sollte das Kind in seinem eigenen Tempo erzählen dürfen. Offene Fragen wie „Möchtest du mehr darüber erzählen?“ können hilfreich sein, falls es bereit ist, weitere Informationen zu geben. Die Schilderungen des Kindes sollten schriftlich festgehalten werden. Am Ende des Gesprächs ist es ratsam, die Notizen gemeinsam durchzugehen, um Missverständnisse zu vermeiden und das Vertrauen zu stärken. Dabei ist darauf zu achten, keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Stattdessen sollte dem Kind erklärt werden, dass die Informationen weitergegeben werden müssen, um Schutzmaßnahmen einzuleiten und Sicherheit zu gewährleisten.

Anschließend ist umgehend nach Interventionsfahrplan vorzugehen, indem beispielsweise die Leitung der Feuerwehr, eine Kinderschutzfachkraft innerhalb der Feuerwehr und das zuständige Jugendamt zuerst informiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich das Kind in einem geschützten Umfeld befindet und keine direkte Konfrontation mit der mutmaßlichen Täterperson stattfindet. Eine Freistellung der beteiligten Personen ist daher zu empfehlen. Eigene Nachforschungen oder Ermittlungen sind zu unterlassen, da diese die Situation verschlechtern und die Beweislage beeinträchtigen könnten. Die weiteren Schritte sollten den zuständigen Fachstellen überlassen werden, die im Interventionsfahrplan hinterlegt sind.

Auch nach dem Gespräch sollte dem Kind signalisiert werden, dass weiterhin eine Ansprechperson für Fragen oder Anliegen zur Verfügung steht. Das Thema sollte jedoch nicht wiederholt angesprochen werden, falls das Kind nicht von sich aus darauf zurückkommt, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Da eine solche Situation emotional belastend sein kann, ist es wichtig, auch als betreuende Person Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise durch Supervision<sup>55</sup> oder den Kontakt zu einer Beratungsstelle.

Keine Erwähnung gefunden hat an dieser Stelle bisher der Umgang mit den Erziehungsberechtigten. Dieser erfordert besonderes Fingerspitzengefühl. Zunächst sollte geprüft werden, ob sie in den Sachverhalt einbezogen werden können, ohne die Sicherheit des Kindes oder Jugendlichen zu gefährden. Falls der Verdacht besteht, dass die Erziehungsberechtigten selbst involviert sein könnten, ist es unerlässlich, zunächst Rücksprache mit einer Fachstelle oder dem Jugendamt zu halten, bevor sie informiert werden.

Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung, sollten die Erziehungsberechtigten behutsam über die Situation informiert werden. Dabei ist darauf zu achten, die Schilderungen des Kindes sensibel und ohne voreilige Schlüsse darzustellen. Zudem sollte transparent erläutert werden, welche Schritte unternommen werden, um das Wohl des Kindes zu sichern, und betont werden, dass professionelle Fachstellen in den Prozess eingebunden sind. Den Erziehungsberechtigten sollte eine Ansprechperson zur Verfügung stehen, die sie bei Fragen oder Sorgen begleitet. Falls erforderlich, können sie zudem auf geeignete Beratungsstellen oder Unterstützungsangebote hingewiesen werden.

<sup>54</sup> Eine Frage, die die Antwort bereits nahelegt, indem sie eine Meinung oder Annahme zum Ausdruck bringt. Zum Beispiel: „Findest du nicht auch, dass deine Darstellung ein wenig dramatisch ist?“

<sup>55</sup> Supervision ist eine professionelle Beratung zur Reflexion und Verbesserung der beruflichen Praxis, insbesondere in psychosozialen und pädagogischen Berufen.

## Beispiele

## Beispiele

### **Erziehungsberechtigte sind in den Verdachtsfall der sexualisierten Gewalt involviert**

Zunächst sollten die gleichen Schritte wie im vorherigen Beispiel befolgt werden: Ruhe bewahren, dem Kind Sicherheit vermitteln und die Schilderungen behutsam dokumentieren. Anschließend ist nach dem zuvor erarbeiteten Interventionsfahrplan vorzugehen, wobei es in diesem Fall sinnvoll erscheint, sofort eine geeignete Fachstelle wie das Jugendamt oder eine spezialisierte Beratungsstelle zu informieren, da die Erziehungsberechtigten in diesem Fall nicht mehr als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. (Eine Übersicht relevanter Fachberatungsstellen findet sich in Kapitel 7.) Die Fachberatungsstellen bewerten die Situation des Kindes oder Jugendlichen und leiten die notwendigen Schutzmaßnahmen ein.<sup>56</sup> In akuten Gefährdungslagen kann es erforderlich sein, die Polizei zu informieren und das Kind in Obhut nehmen zu lassen.<sup>57</sup> Diese Entscheidungen müssen jedoch nicht von den Betreuungspersonen allein getroffen werden – alle Maßnahmen sollten stets in enger Absprache mit Fachkräften erfolgen.

### **Betreuungspersonen sind in den Verdachtsverfall der sexualisierten Gewalt involviert**

Besteht der Verdacht, dass eine Betreuungsperson sexuelle Gewalt ausgeübt hat, hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität. Es muss sichergestellt werden, dass kein weiterer Kontakt zwischen der verdächtigten Betreuungsperson und den betroffenen Kindern oder Jugendlichen stattfindet. Die betroffene Betreuungsperson ist sofort von allen Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich zu entbinden. Ein besonnenes und professionelles Vorgehen ist in einer solchen Situation unerlässlich. Emotionale Konfrontationen mit der verdächtigten Person sind unbedingt zu vermeiden. Auch in diesem Fall sollte nach dem Interventionsleitfaden vorgegangen werden, wobei es sinnvoll erscheint, umgehend die Leitung der Feuerwehr sowie eine geeignete Fachstelle wie z. B. das Jugendamt zu informieren, um die weiteren Schritte abzustimmen. Eigene Ermittlungen oder Befragungen der beschuldigten Person dürfen nicht durchgeführt werden, da dies die Beweislage beeinträchtigen könnte. Die Klärung des Sachverhalts liegt ausschließlich in der Verantwortung der zuständigen Behörden wie Polizei oder Jugendamt. Alle relevanten Informationen sind sachlich und detailliert zu dokumentieren, einschließlich Datum, Uhrzeit und Quelle der Meldung. Gegebenenfalls sind diese Unterlagen unter Berücksichtigung der geltenden Meldepflichten an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Betroffene Kinder und Jugendliche müssen in jedem Fall Zugang zu professioneller psychologischer und sozialer Unterstützung erhalten. Spezialisierte Beratungsstellen oder Krisendienste können hierbei wertvolle Hilfe leisten. Gleichzeitig ist eine transparente und sensible Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erforderlich. Dabei gilt es, die Privatsphäre aller Beteiligten zu wahren und keine Vorverurteilungen vorzunehmen.

### **Umgang mit Meldungen von sexualisierter Gewalt, die über Dritte herangetragen werden**

Wenn bekannt wird, dass ein Kind möglicherweise von sexualisierter Gewalt betroffen ist, sich jedoch nicht selbst an eine Betreuungsperson wendet, ist ein umsichtiges und professionelles Vorgehen erforderlich. In einer solchen Situation ist es entscheidend, aufmerksam und sensibel zu handeln, um das Wohl des Kindes zu schützen, ohne es zusätzlich unter Druck zu setzen.

Zunächst sollten alle verfügbaren Informationen sorgfältig gesammelt und dokumentiert werden, einschließlich der Quelle der Information, möglicher Beobachtungen sowie relevanter Gespräche mit Dritten. Dabei ist es wichtig, sachlich zu bleiben und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Im nächsten Schritt sollte nach dem Interventionsfahrplan vorgegangen werden. Eigene Nachforschungen

<sup>56</sup>vgl. § 8 a Sozialgesetzbuch V III (SGB VIII)

<sup>57</sup>vgl. § 42 Sozialgesetzbuch V III (SGB VIII)



oder direkte Konfrontationen mit dem betroffenen Kind oder möglichen Beteiligten sind zu vermeiden, da dies die Beweislage gefährden und das Kind zusätzlich belasten könnte. Sollte es die Situation zulassen, kann in einem geschützten Rahmen das Gespräch mit dem Kind gesucht werden, jedoch ohne Zwang oder Druck. Das Kind sollte keinesfalls dazu gedrängt werden, sich zu äußern. Vielmehr kann durch offene und vertrauensvolle Kommunikation ein Raum geschaffen werden, in dem das Kind sich sicher fühlt und selbst entscheidet, ob es etwas mitteilen möchte. Fragen sollten neutral und behutsam formuliert werden, ohne Suggestionen oder Annahmen. Parallel dazu ist sicherzustellen, dass das Kind Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten erhält. Falls nötig, können weitere Vertrauenspersonen oder Beratungsstellen hinzugezogen werden, um dem Kind einen geschützten Rahmen für eine mögliche Offenlegung zu bieten. Auch wenn sich das Kind nicht direkt an eine Betreuungsperson wendet, bleibt es eine gemeinsame Verantwortung, angemessen zu reagieren und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Entscheidend ist, besonnen zu handeln und ausschließlich mit Fachkräften zusammenzuarbeiten, um die bestmögliche Unterstützung für das betroffene Kind sicherzustellen.

### **Interne Maßnahmen und langfristige Konsequenzen**

Bis zur endgültigen Klärung des Falls durch die zuständigen Behörden gilt die Unschuldsvermutung. Dennoch müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine umfassende interne Aufarbeitung notwendig, einschließlich einer Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung bestehender Schutzkonzepte.

Sollte die Leitung der Feuerwehr selbst von den Anschuldigungen betroffen sein, ist eine externe Fachberatungsstelle oder eine höhere Instanz einzubeziehen. Die Leitung trägt die Verantwortung für das Verfahren, während Betreuungspersonen und ein gegebenenfalls eingesetztes Kriseninterventionsteam den Prozess unterstützend begleiten.

Strafrechtliche Verfahren können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sollte die Feuerwehr eine klare Haltung vertreten. Auch wenn die strafrechtlichen Ermittlungen eingestellt oder nicht zur Anklage führen, kann das Verhalten der beschuldigten Person nicht mit den Werten und der Integrität der Feuerwehr vereinbar sein. In solchen Fällen können disziplinarische Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus der Feuerwehr erfolgen.<sup>58</sup>

Die JF NRW/KF NRW hat keine Befugnis, einzelne Mitglieder aus der örtlichen Jugendfeuerwehr zu entlassen, da nicht die individuellen Personen Mitglieder des VdF NRW sind, sondern die Kreis- und Stadtverbände. Die Entscheidung über eine Entlassung liegt daher ausschließlich bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Feuerwehr.

### **Zusammenarbeit mit Fachpersonal**

Fällt die Einschätzung dahingehend aus, dass die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen, um im akuten Fall angemessene Hilfe zu leisten, ist kompetente Unterstützung hinzuziehen. Das Hilfeportal für sexuellen Missbrauch bietet über die Postleitzahlensuche die Möglichkeit, gezielt geeignete Anlaufstellen vor Ort zu finden.<sup>59</sup>

**Weitere Fach-, Anlauf- und Beratungsstellen sind:**

- zuständiges Jugendamt
- Beratungsstellen für z. B. Missbrauchsfälle
- Telefonische Beratungsangebote

<sup>58</sup> vgl. § 22 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW),

<sup>59</sup> vgl. Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend – hier finden Sie Hilfe und Informationen.

- Medizinische Praxen mit entsprechendem Schwerpunkt
- Anwälte mit dem Schwerpunkt Opferrecht

Auch Kinder und Jugendliche müssen Informationen darüber erhalten, an wen sie sich wenden können, wenn Betreuungspersonal, andere Kinder und Jugendliche oder Feuerwehrangehörige zum Täter oder zur Täterin werden, sie aber ihre Betreuerinnen und Betreuer aus welchen Gründen auch immer nicht um Hilfe bitten möchten oder können. Es bietet sich an, die nötigen Informationen z.B. durch einen Aushang im Kinder-/Jugendraum oder im Spind Raum bereitzuhalten. Diesen können sich die Kinder oder Jugendlichen bei Bedarf auch mit dem Handy abfotografieren. Flyer sind demgegenüber heute vermutlich eher nicht mehr aktuell.

#### Umsetzung des Notfallplans im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich Notfallplan zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

#### Fragen zu Baustein 6: Notfallplan

- *Was ist bei einem Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt zu tun? Existiert ein klarer Interventionsfahrplan/Notfallplan für den Umgang mit Vorfällen von sexualisierter Gewalt?*
- *Wie wird das betroffene Kind oder die betroffenen Jugendlichen geschützt und unterstützt? Wie wird mit dem mutmaßlichen Täter / der mutmaßlichen Täterin umgegangen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass rechtliche und medizinische Hilfe bei Bedarf bereitsteht?*
- *Welche Schritte sind im Interventionsfahrplan festgehalten?*
- *Wer ist im Falle eines Notfalls die erste Ansprechperson? Wer muss informiert werden?*
- *Gibt es eine klare Dokumentation bei Verdachtsfällen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass der Notfallplan allen Beteiligten bekannt ist?*
- *Welche externe Fachstelle wird hinzugezogen? Welche Fachberatungsstellen gibt es in der Gemeinde/Stadt? Kennt die verantwortliche Person in der Feuerwehr die Fachpersonen?*
- *Gibt es interne Maßnahmen und langfristige Konsequenzen für Täter und Täterinnen? Wie können diese aussehen?*

### Baustein 7: Krisenintervention

#### Krisenmanagement

Grundsätzlich gilt, der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr muss im Falle des Falles die Verantwortung für das weitere Vorgehen und das Krisenmanagement übernehmen. Entsprechende Fachkräfte, z.B. besonders geschulte Feuerwehrangehörige oder auch die vorhandenen fachbezogenen Stellen der Stadtverwaltung (Jugendamt, Antidiskriminierungsstelle, Gleichstellungsbeauftragte etc.) können Unterstützung bieten.

### **Das Krisenmanagement umfasst folgende Elemente:**<sup>60</sup>

- den Schutz des Opfers und der anderen Kinder und Jugendlichen
- die Fürsorge und Unterstützung des Betreuungspersonals
- die Fürsorge und Unterstützung der unter Verdacht stehenden Person
- Maßnahmen zur Verdachtsabklärung und Plausibilitätskontrolle im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten
- Schritte zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) unter Hinzuziehung einer unabhängigen, erfahrenen Fachkraft (Fachstelle oder Jugendamt)
- Evtl. Gespräche mit dem/der angeschuldigten Betreuungsperson nach Beratung mit einer Fachkraft
- Einschaltung oder Nicht-Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Kommunikation und Aufarbeitung mit der Kinder- und Jugendgruppe und den Erziehungsberechtigten
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit (städtische Pressestelle!)
- Sicherstellung eines transparenten Vorgehens, das die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten wahrt
- Dokumentation der Handlungsschritte
- Klärung der einzelnen Verantwortlichkeiten (siehe Teil 1, Leitfaden, Abbildung 5)
- Bei übergreifigen Kindern oder Jugendlichen: Klärung, welche Unterstützung in Anspruch genommen und welche Maßnahmen (z.B. Suspendierung) ergriffen werden müssen.
- den Schutz des Opfers und der anderen Kinder und Jugendlichen
- Informationsweitergabe an die Fachbereichsleitung der Stadtverwaltung (inklusive Bürgermeister oder Bürgermeisterin)

Die Leitung der Feuerwehr kann die Entscheidung treffen ein Kriseninterventionsteam einzurichten und besetzt entsprechende Positionen mit geeigneten Personen. Es ist sinnvoll vorab zu überlegen, wer diese geeigneten Personen im Falle des Falles sein könnten. Diese Personen können besonders geeignet sein, weil sie einen beruflichen Hintergrund in diesem Bereich haben oder sich durch andere Funktionen dafür besonders bewährt haben. So können unterschiedliche Perspektiven in das Verfahren eingebracht werden und die Leitung der Feuerwehr kann sich beraten lassen. Der/Die LdF muss die Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen rechtlich verantworten und letztendlich alleine treffen.

Das Kriseninterventionsteam kann aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter Abteilungen der Feuerwehr bestehen.

### **Je nach Organisation der Feuerwehr werden folgende Funktionen empfohlen:**

- Kinderfeuerwehrwart bzw. Jugendfeuerwehrwart der betroffenen Jugendgruppe
- Stadt-/Kreisfeuerwehrwart/in oder Stadt- oder Kreisjugendfeuerwehrwart/in
- Mitglied des PSU/PSNV-Teams der Feuerwehr

<sup>60</sup> vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2012): *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen*; Schröer, W. & Wolff, M. (2018): *Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen*

- Leitung der Feuerwehr
- Evtl. externe Fachkraft als beratende Instanz
- Pressesprecher oder Pressesprecherin der Feuerwehr bzw. der Stadtverwaltung

Eine beschuldigte Person, auch wenn sie durch ihre Funktion dem Kriseninterventionsteam angehören würde, kann aufgrund der Anschuldigung selbstverständlich niemals zum Kriseninterventionsteam gehören. Die Aufarbeitung durch das Kriseninterventionsteam betrifft nur die internen Angelegenheiten, nicht die öffentliche Kommunikation.

### Krisendokumente

Dokumente, die in einer Krise, bzw. im Fall des Falles genutzt werden können, sollten präventiv erstellt und aufbewahrt werden. Diese Dokumente machen Krisenwissen transparent und können unter anderem Checklisten enthalten.

### Krisenkommunikation

Wichtig ist, dass zuerst die interne und dann die externe Kommunikation erfolgt und dass klar geregelt ist, wer wann wie viele Informationen erhält.

### Festlegung einer verbindlichen Sprachregelung in der internen Krisenkommunikation

Der Untersuchung sollte eine Freistellung aller beteiligten Personen, von den mutmaßlich Betroffenen bis zu den mutmaßlichen Tätern und Täterinnen, zum Schutz aller vorausgehen. Eine Freistellung beteiligter Personen bleibt natürlich nicht unbemerkt, sodass sich hier empfiehlt, auch im Hinblick auf die internen Kommunikationswege einer klaren, vorab festgelegten Kommunikations- und Sprachregelung zu folgen. Eine Information über die Freistellung von Kameradinnen und Kameraden ist empfehlenswert, um Spekulationen und Gerüchten vorzubeugen, die z.B. auch bei Rehabilitationsvorhaben im Falle von Anschuldigungen, die sich im Nachhinein als nicht haltbar erweisen, erschwerend wirken können. Dass in laufenden Ermittlungsverfahren keine detaillierten Aussagen nach innen oder außen getragen werden, ist selbstverständlich, dennoch kann eine kurze Mitteilung erfolgen, die die nötige Intervention für alle Kameradinnen und Kameraden transparent macht.

Ein klares, sachliches und einfühlsames Statement zu einer Krisenintervention kann abgegeben werden, indem zunächst die Anteilnahme für die vorliegende Krisensituation zum Ausdruck gebracht wird. Zweitens kann eine kurze Erläuterung der bereits durchgeführten Aktionen bzw. Maßnahmen erfolgen. Drittens kann ein Ausblick auf das weitere Vorgehen gegeben werden und viertens kann eine Einschränkung oder ein Hinweis, im journalistischen Fachjargon „Abbinde“ genannt, erfolgen, dass aus rechtlichen und organisatorischen Gründen keine näheren Angaben gemacht werden können.

**Das folgende (fiktive) Beispiel kann als Anregung verstanden werden:**

### Beispiel

*Wir bedauern zutiefst, dass es in unserer Jugendfeuerwehr zu einem mutmaßlichen Vorfall gekommen ist, der das Vertrauen unserer jungen Kameradinnen und Kameraden erschüttert hat. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat für uns oberste Priorität. (Anteilnahme)*

*Wir haben umgehend Maßnahmen ergriffen, um den Sachverhalt lückenlos aufzuklären. Eine unabhängige Untersuchung wurde eingeleitet, und die betreffenden Personen wurden bis zur Klärung des Falls freigestellt. (Aktion)*

*Wir arbeiten eng mit den zuständigen Behörden und Fachstellen zusammen, um die Situation umfassend zu analysieren und geeignete Konsequenzen abzuleiten.*



*Zudem nehmen wir den Vorfall zum Anlass, unser internes Schutzkonzept zu hinterfragen und zu überarbeiten. (Ausblick)*

*Da die Ermittlungen noch laufen, können wir aktuell keine weiteren Details nennen. Wir bitten um Verständnis und werden zu gegebener Zeit weitere Informationen bereitstellen. (Abbinde)*

### **Festlegung einer verbindlichen Sprachregelung in der externen Kommunikation**

Die externe Kommunikation sollte bei Bedarf, wie oben bereits erwähnt, eine professionelle Pressestelle der städtischen bzw. kommunalen Verwaltung übernehmen. Presseanfragen sollten von der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher der Stadt/Gemeinde bearbeitet werden. Eine wichtige Grundregel ist, dass nur der Pressesprecher oder die Pressesprecherin mit der Presse redet. Wenn Anfragen an weitere Personen gehen, ist ein wichtiger Satz: „Danke für Ihre Presseanfrage, bitte wenden Sie sich an die Pressestelle“. Interviews können verweigert werden und stattdessen kann man darum bitten, die Fragen schriftlich einzureichen. Dabei ist es ebenfalls wichtig, dass nur eine Person die Anfragen beantwortet und dass mehrere Personen die schriftliche Antwort vorab gegenlesen. Es kann je nach Situation auch sinnvoll sein, sich Unterstützung bei einem Anwalt zu holen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass klar geregelte Zuständigkeiten und Kommunikationswege auch verhindern, dass sich verschiedene Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu einem Sachverhalt äußern und dabei möglicherweise unterschiedliche, widersprüchliche oder falsche Informationen an Dritte weitergeben, was zu einer Verschärfung der Situation führen kann.

### **Umsetzung der Krisenintervention im Schutzkonzept**

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich Krisenintervention zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

## **Fragen zu Baustein 7: Krisenintervention**

### **Krisenmanagement**

- *Welche Maßnahmen sind im Falle einer Krise im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt geplant?*
- *Gibt es Schulungen für den Ernstfall?*
- *Welche Rolle übernehmen externe Fachleute im Krisenmanagement?*
- *Gibt es ein Kriseninterventionsteam oder zumindest eine Vorplanung für ein Team? Ist die Aufgabenverteilung des Kriseninterventionsteam klar? Wann wird es eingeschaltet? Welche Schritte unternimmt das Kriseninterventionsteam?*
- *Inwieweit wird eine spezielle Fachberatungsstelle/das Jugendamt eingebunden?*

### **Krisendokumente**

- *Gibt es Dokumente, in denen der Ablauf im Fall einer Krise dargestellt ist?*
- *Wo sind diese Dokumente aufbewahrt?*
- *Sind sie allen Personen zugänglich?*

### **Krisenkommunikation**

- *Wie wird die Kommunikation im Falle einer Krise geregelt?*
- *Wie und wann werden interne Bereiche informiert?*

- Wie ist die Kommunikation in der Kinder- und Jugendfeuerwehr geregelt? Wie werden die Kinder und Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten informiert? Wer übernimmt diese Kommunikation?
- Wie ist die Kommunikation nach außen geregelt? Gibt es Absprachen mit der kommunalen Pressestelle?
- Wie werden alle Personen darüber informiert, dass sie keine Auskunft über den Vorfall geben dürfen und sollen?
- Gibt es Pläne für die Nachsorge und den Umgang mit den Auswirkungen auf die Gruppe?

## Baustein 8: Kooperation mit Fachpersonal

Interdisziplinäre Kooperation ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes und damit ein wichtiger Bestandteil der Konzeptentwicklung.<sup>61</sup> Kooperationen bündeln Kompetenzen und entlasten das eigene Personal.<sup>62</sup> Die Jugendämter sind verpflichtet, Netzwerke aufzubauen, die unter anderem die Träger umfassen, die Jugendarbeit nach SGB VIII anbieten.<sup>63</sup> Feuerwehren sind angehalten, sich am Netzwerk zu beteiligen. Ferner haben sie ein Recht „auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“.<sup>64</sup> Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen demnach nicht durch die Ehrenamtlichen allein entwickelt werden, sondern es kann und soll fachliche Beratung in Anspruch genommen und es sollen bestehende Netzwerke genutzt werden.

Die Jugendämter haben die Aufgabe, Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe nach dem SGB VIII abzuschließen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass bei Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe oder Missbrauch eine Gefährdungseinschätzung durch interne Fachkräfte erfolgt, eine insoweit erfahrene, möglicherweise externe, Fachkraft hinzugezogen wird und die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der Schutz der Kinder oder Jugendlichen nicht gefährdet wird.<sup>65</sup> Erziehungsberechtigte sind über die Inanspruchnahme von Hilfen zu informieren. Es wird empfohlen, beim örtlichen Jugendamt für den Falle des Falles eine direkte Ansprechperson festzulegen. Zudem ist es sinnvoll, eine Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt als externe Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche zu benennen (siehe Teil 1, Leitfaden, Kapitel 7).

### Umsetzung der Kooperation mit Fachpersonal im Schutzkonzept

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr ist es sinnvoll, spezifische Fragestellungen für den Bereich der Kooperation mit Fachleuten zu klären. Die folgenden Fragen können dabei als Anregung dienen. Sie sollten individuell an die Gegebenheiten angepasst sowie bei Bedarf verändert oder gekürzt werden.

<sup>61</sup> vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2012): *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jugend in Organisationen*; Vgl. Schröder, W. & Wolff, M. (2018): *Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen*

<sup>62</sup> vgl. ebd.

<sup>63</sup> vgl. § 9. *Landeskinderschutzgesetz NRW*

<sup>64</sup> vgl. § 8b *Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)*

<sup>65</sup> vgl. § 8a *Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)*



## Fragen zu Baustein 8: Kooperation mit Fachpersonal

- Welche Fachleute oder Organisationen werden zur Unterstützung bei der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt hinzugezogen? Kennen alle Betreuer und Betreuerinnen die Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen der externen Fachstellen? Wie werden die Kontaktdaten zugänglich gemacht?
- Wie wird der Kontakt zwischen Feuerwehr und externer Fachstelle hergestellt und gestaltet?
- Wie gestaltet sich die Schulung und Sensibilisierung des Betreuungspersonals durch die externen Fachleute? (Zum Beispiel: Seminar „Im Einsatz für Kinder- und Jugendschutz“ des VdF NRW)
- Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen Mitgliedern und Betreuungspersonen beim Verdachtsfall zur Verfügung?
- Wie wird die Zusammenarbeit mit Polizei und anderen Behörden in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt koordiniert?
- Wie werden Erziehungsberechtigte in die Präventionsarbeit einbezogen?
- Wie sieht die Vernetzung mit dem PSU/PSNV Team aus?

## 7. Fachberatungsstellen (Auswahl)

### Zartbitter e. V.

Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Adresse: Sachsenring 2, 50667 Köln

Telefon: **0221 31 20 55**

E-Mail: [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

Website: [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

### Dunkelziffer e. V.

Verein zur Unterstützung missbrauchter Kinder und Jugendlicher

Telefon: **040 42 10 700 10**

E-Mail: [mail@dunkelziffer.de](mailto:mail@dunkelziffer.de)

Website: [www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)

### PsG.nrw - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW

Telefon: **0221 677 74 100**

E-Mail: [info@psg.nrw](mailto:info@psg.nrw)

Website: <https://psg.nrw/>

### Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Telefon: **0800 22 55 530**

E-Mail: [info@hilfe-portal-missbrauch.de](mailto:info@hilfe-portal-missbrauch.de)

Website: [www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

In der Datenbank des Hilfeportals können weitere Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote gefunden werden.

### Wildwasser e. V.

Verein gegen sexuellen Missbrauch

E-Mail: [info@wildwasser.de](mailto:info@wildwasser.de)

Website: [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

### Kinderschutzbund Köln

Adresse: Bonner Straße 151, 50968 Köln

Telefon: **0221 5 77 77 0**

E-Mail: [info@kinderschutzbund-koeln.de](mailto:info@kinderschutzbund-koeln.de)

Website: <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/>

### Kinderschutzbund NRW

Adresse: Am Alten Schloß 4, 53177 Bonn  
Telefon: **0228 68 90 90**  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-nrw.de](mailto:info@kinderschutzbund-nrw.de)  
Website: <https://www.kinderschutzbund-nrw.de>

### Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: **0800 22 55 530**  
(Anonym, kostenfrei, mehrsprachig und in Gebärdensprache)  
Zeiten:  
Montag, Mittwoch und Freitag:  
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag:  
15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

## 8. Ausblick

Die Implementierung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ist eine zentrale Führungsaufgabe und spiegelt die Haltung der Leitungsebene wider. Die gesamte Feuerwehr ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen innerhalb ihrer Organisation zuständig, wobei die Gesamtverantwortung bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr liegt. Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert eine gelebte Schutzkultur, in der Prävention, Aufklärung und klare Handlungsstrategien im Fokus stehen.

Es wird ausdrücklich empfohlen, ein einheitliches Schutzkonzept für die gesamte Feuerwehr zu entwickeln, anstatt separate Konzepte für die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr zu erstellen. Ein gemeinsames Schutzkonzept schafft klare und einheitliche Standards, die für alle Beteiligten – von den Betreuern und Betreuerinnen bis hin zu den Führungskräften – gleichermaßen gelten. Für Veranstaltungen auf Kreisebene ist zudem ein übergeordnetes Schutzkonzept erforderlich. Dieses kann in vielen Punkten auf bestehenden Konzepten der Städte und Gemeinden basieren, muss jedoch an kreispezifische Anforderungen angepasst werden.

Dieser Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzeptes legt bewusst den Schwerpunkt auf die Prävention und den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Dennoch ist es wichtig, den Schutz von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich zu betrachten. Zukünftig sollen daher weitere Formen von Gewalt in ergänzenden Fachempfehlungen des VdF NRW thematisiert werden. Ebenso wird die Stärkung von Kinderrechten ein zentrales Anliegen sein, da ein umfassender Kinderschutz nicht nur durch Prävention, sondern auch durch die aktive Förderung von Mitbestimmung und Partizipation gelingt.

Ein Schutzkonzept ist niemals ein abgeschlossenes Dokument, sondern ein lebendiger Prozess. Es sollte regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue Erkenntnisse sowie gesellschaftliche Veränderungen angepasst werden. Dazu gehört auch eine kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung, um eine offene und reflektierte Haltung gegenüber dem Thema Kinderschutz sicherzustellen.

*Letztendlich ist ein wirksames Schutzkonzept nur dann erfolgreich, wenn es mit Überzeugung gelebt wird – in einer Feuerwehrcultur, die von Respekt, Verantwortung und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist.*

## 9. Quellen

- Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** (o. J.): Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend – hier finden Sie Hilfe und Informationen, verfügbar unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>, letzter Zugriff: 19.12.2024.
- Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** (o. J.): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen, verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen>, letzter Zugriff: 17.07.2024.
- Bistum Osnabrück** (o.J.): Wie machen die das? Täterstrategien, verfügbar unter: <https://bistum-osnabrueck.de/wie-machen-die-das-taeterstrategien/>, letzter Zugriff: 17.07.2024.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)**: Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdelikteNvKindernUndJugendlichen/BLBSexualdelikteNvKindernUndJugendlichen2023.html?nn=222052>, letzter Zugriff: 13.03.2025.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2020)**: Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, 8. Auflage, S. 26-30, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8fd7406cebbdffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>, letzter Zugriff: 17.07.2024.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)**: Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mutig-fragen-besonnen-handeln-95882>, letzter Zugriff: 13.03.2025.
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2024)**: Sexualisierte Gewalt, verfügbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Bundschuh, C. (2010)**: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). München, verfügbar unter: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/sgmj/Expertise\\_Bundschuh\\_mit\\_Datum.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf), letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Deegener, G. (2014)**: Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen, 6. Auflage, Weinheim: Beltz Juventa.
- Deutsche Jugendfeuerwehr** (o. J.): Empfehlung zum Betreuendenschlüssel, verfügbar unter: <https://bildung.jugendfeuerwehr.de/rechte-pflichten/betreuendenschluessel>, letzter Zugriff: 19.01.2025.
- Deutsche Jugendfeuerwehr** (o.J.): Verhaltenskodex zum Kindeswohl, verfügbar unter: <https://bildung.jugendfeuerwehr.de/werte/kindewohl>, letzter Zugriff: 17.12.2024.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.) (2012)**: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: GDW-NRW GmbH, verfügbar unter: [https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB\\_SexualisierteGewalt\\_120507-18Gl.pdf](https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_SexualisierteGewalt_120507-18Gl.pdf), letzter Zugriff: 17.07.2024.
- Erzbistum Köln, Generalvikariat Stabsstelle für Prävention und Intervention (2015)**: Schriftreihe institutionelles Schutzkonzept. Heft 2. Die Analyse der Schutz und Risikofaktoren, Köln, verfügbar unter: [https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur\\_und\\_bildung/schulen/.content/documentcenter/freeschulen/praeventionsschulungen/Heft\\_2\\_V.pdf](https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur_und_bildung/schulen/.content/documentcenter/freeschulen/praeventionsschulungen/Heft_2_V.pdf), letzter Zugriff: 17.07.2024.
- Kindler, H. & Schmidt-Ndasi, D. (2011)**: Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. AMYNA e.V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.). München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

- Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw) (2024):** Wissen zu sexualisierter Gewalt, verfügbar unter: <https://psg.nrw/themen/#anker>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):** Runderlass zu den Regelungen der bundes-einheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card, in Nordrhein-Westfalen, verfügbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vld\\_id=21994](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vld_id=21994), letzter Zugriff: 13.03.2025.
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2024):** Sex – Ab wann und mit wem?, verfügbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/sex-ab-wann-und-mit-wem>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Rüffer, M. (2021):** Ehemaliger Jugendfeuerwehrwart wegen Missbrauch angeklagt, In: FEUERWEHR-MAGAZIN, verfügbar unter: <https://www.feuerwehrmagazin.de/nachrichten/news/ehemaliger-jugendfeuerwehrwart-wegen-missbrauch-angeklagt-108434>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Schröer, W. & Wolff, M. (2018):** Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung, in: Oppermann, C. Winter, V. Harder, C. Wolff, M. Schröer, W. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim: Beltz Juventa, S. 28-40.
- St.Gallus-Hilfe (2014):** Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der St. Gallus-Hilfe, verfügbar unter: <file:///C:/Users/J.Z.ooo/Downloads/Leitlinien-Sexueller-Missbrauch-Liebenau.pdf>, letzter Zugriff: 15.02.2025.
- Sulzner, N. (2021):** Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern – Eine Wirkungsanalyse eines Fortbildungsprogramms zur Kompetenzentwicklung von Pädagog\*innen. Masterarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz, verfügbar unter: <https://unipub.uni-graz.at/obvuhrs/download/pdf/6712724?originalFilename=true>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Urban-Stahl, U. (2012):** Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung, in: Huxoll, M. & Kotthaus, J. (Hrsg.): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa, S. 140-152.
- VdF NRW (2022):** Fachempfehlung Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in Feuerwehren in NRW, verfügbar unter: <https://www.feuerwehrverband.nrw/fileadmin/Downloads/Verband/Themen/Jugendfeuerwehr/Erweitertes2oFC3BChrungszeugnis.pdf>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- VdF NRW (2023):** Jugendordnung JF NRW, verfügbar unter: <https://www.feuerwehrverband.nrw/fileadmin/Downloads/Verband/Themen/Jugendfeuerwehr/Allgemein/Jugendordnung%2oJF-NRW%2oStand%2o18.03.24.pdf>, letzter Zugriff: 19.11.2024.
- VdF NRW (2023):** Selbstverpflichtungserklärung zum Antrag zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses, Jugendfeuerwehr, verfügbar unter: <https://www.feuerwehrverband.nrw/fileadmin/Downloads/Verband/Themen/Jugendfeuerwehr/Formular%2oSelbstverpflichtungserkl%C3A4rung%2ou.2oAntrag%2oF%C3%BChrungszeugnis.pdf>, letzter Zugriff: 09.07.2024.
- VdF NRW (2023):** Selbstverpflichtungserklärung zum Antrag zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses, Kinderfeuerwehr, verfügbar unter: [https://www.feuerwehrverband.nrw/fileadmin/Downloads/Verband/Themen/Kinderfeuerwehr/Formular\\_Selbstverpflichtungserklaerung\\_und\\_Antrag\\_Fuehrungszeugnis\\_11-2018.pdf](https://www.feuerwehrverband.nrw/fileadmin/Downloads/Verband/Themen/Kinderfeuerwehr/Formular_Selbstverpflichtungserklaerung_und_Antrag_Fuehrungszeugnis_11-2018.pdf), letzter Zugriff: 09.07.2024.
- Gesetzestexte des Landes Nordrhein-Westfalen** sind über die Internetseite des Ministeriums des Inneren NRW abrufbar: <https://www.im.nrw/recht-nrw>, letzter Zugriff: 10.07.2024.
- Bundesgesetze** sind über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter <https://www.gesetze-im-internet.de> verfügbar, letzter Zugriff: 10.07.2024.

*Das Quellenverzeichnis des ersten Teils gilt gleichermaßen für die Teile 2 und 3 und umfasst somit sämtliche im gesamten Dokument verwendeten Literaturangaben.*











**VERBAND DER  
FEUERWEHREN  
IN NRW**



**KINDER  
FEUERWEHR  
NRW**



**JUGEND  
FEUERWEHR  
NRW**

[www.vdf.nrw](http://www.vdf.nrw)